31. 12. 1925.



ZUR FEIER

DES

REFORMATIONSFESTES

UND DES

ÜBERGANGS DES REKTORATS

AUF

DR. KARL LAMPRECHT

LADET HIERDURCH EIN

DER REKTOR DER UNIVERSITÄT

DR. EDUARD HÖLDER

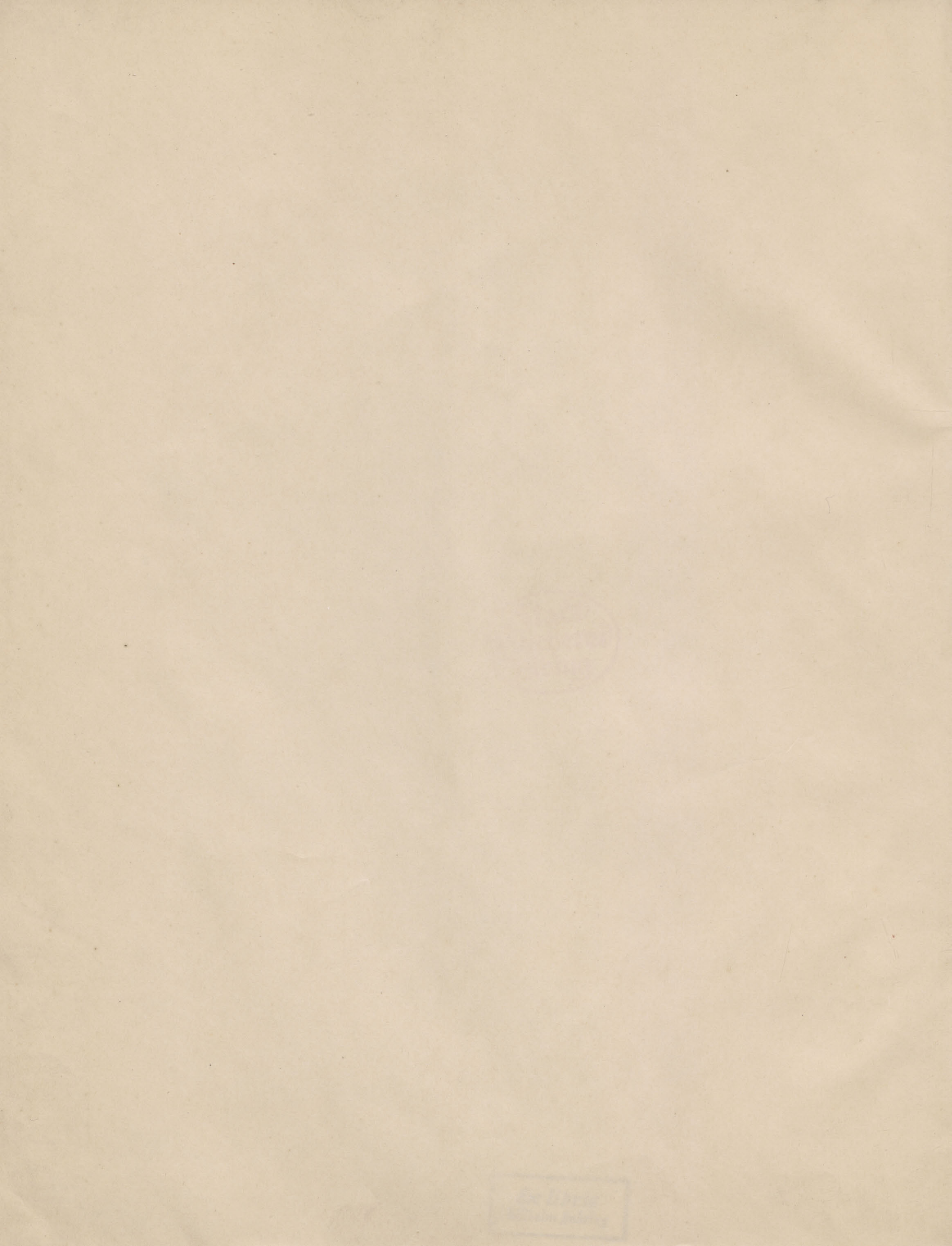
DURCH DEN

DERZEITIGEN DEKAN DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

D. ALBERT HAUCK.

DEUTSCHLAND UND DIE PÄPSTLICHE WELTHERRSCHAFT

LEIPZIG 1910.
DRUCK UND VERLAG VON ALEXANDER EDELMANN
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.
[illegible]



ZUR FEIER DES REFORMATIONSFESTES UND DES ÜBERGANGS DES REKTORATS AUF DR. KARL LAMPRECHT

LADET HIERMIT EIN

DER REKTOR DER UNIVERSITÄT

DR. EDUARD HÖLDER

DURCH DEN

DESIGNIERTEN DEKAN DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

D. ALBERT HAUCK.

DEUTSCHLAND UND DIE PÄPSTLICHE WELTHERRSCHAFT.

LEIPZIG 1910.
DRUCK UND VERLAG VON ALEXANDER EDELMANN
UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKER.


BIBLIOTEKA ELBLĄSKA


Stadt
Bücherei
Elbing


Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft.

Im Programm des Jahres 1904 habe ich den Ursprung und das allmähliche Wachstum des Gedankens der päpstlichen Weltherrschaft verfolgt. Derselbe wurzelte nicht im Streben nach politischer Gewalt, sondern er entsprang aus der Absicht, die Freiheit der Kirche zu sichern. Diese schien nur gewahrt, wenn das Nebeneinander der geistlichen und der weltlichen Gewalt zu einem Über- und Untereinander umgestaltet wurde. Aber im Verlauf wurde der ursprüngliche Zweck des Gedankens vergessen. Die Vorstellung der obersten Herrschaft der Kirche in der Welt gewann für das kirchliche Denken selbständige Bedeutung und setzte sich in ihrer ganzen Konsequenz durch. Man konnte die Erhabenheit der päpstlichen Gewalt nicht groß genug denken, und folgerte: da der Papst nicht nur Stellvertreter Petri, sondern Stellvertreter Christi, ja Stellvertreter des allmächtigen Gottes ist, so eignet ihm die Vollgewalt wie im Geistlichen, so im Weltlichen. In dieser Vorstellung rundete sich die kirchliche Überzeugung des Mittelalters ab; nun war die Kirche die Verwirklichung der Gottesherrschaft in der Welt.

Aber die Forderung des kirchlichen Gedankens mußte zum Zusammenstoß mit dem Staate führen. Denn in derselben Zeit, in der die kurialistische Idee ihre volle Durchbildung fand, wurden auch die Grundlinien für den neuen Staatsbegriff gezogen, für den die Vorstellung der unbeschränkten Souveränität der staatlichen Gewalt wesentlich ist. Eine Verständigung zwischen diesen beiden Gedankenkreisen ist nicht möglich. Wo sie sich berühren, da stoßen sie sich ab. Alle Erörterungen, die seit dem dreizehnten Jahrhundert über die Gewalt des Papstes oder das Recht des Staates geführt wurden, haben dies immer von neuem bewiesen.

Der erste große Konflikt, der den Anstoß zu solchen Erörterungen gab, war der Kampf Bonifaz' VIII. mit Philipp d. Sch. Er ist welthistorisch.

Nicht nur die sachliche Bedeutung des Gegensatzes, sondern auch die eigenartige Größe der beiden Männer, der dramatische Gang der Ereignisse, der tragische Ausgang des Papstes — das alles verleiht diesem Kampf eine fast antike Größe. Im Vergleiche mit ihm erscheint die Auseinandersetzung zwischen den Päpsten und den deutschen Fürsten fast matt. In Wahrheit ist ihre Bedeutung kaum geringer. Denn klarer als in den heftigen Vorstößen des französischen Königs und in der trotzigen Abwehr des Papstes tritt in den lange hingezogenen Verhandlungen zwischen Rom und den deutschen Königen der Zusammenhang mit der im Hintergrund stehenden Idee der päpstlichen Weltherrschaft zu Tage, vollständiger scheint eine Zeit lang der Sieg des päpstlichen Gedankens, fast überraschend wirkt die schließliche Zurückweisung desselben.

Der Ausgangspunkt der deutschen Entwicklung liegt in den Anschauungen, die Innocenz III., ältere Gedanken zusammenfassend und fortführend, dargelegt hat.[1]) Nach seiner Überzeugung hatten die Päpste von je an die oberste Gewalt auf Erden. Sie haben sie in Anwendung gebracht, indem sie das Imperium von den Griechen auf die Deutschen übertrugen und den deutschen Wahlfürsten Recht und Gewalt, den König zu wählen, verliehen. Der von ihnen Gewählte hat den Anspruch auf die Kaiserkrone. Aber nur den Anspruch, nicht mehr. Denn da der Papst die Salbung, Weihe und Krönung vollzieht und damit den Erwählten zum Kaisertum erhebt, so hat er das Recht und die Vollmacht, vor der Krönung die Person des Erwählten zu prüfen. Die Befugnis zur Prüfung schließt das Recht der Ablehnung wie das der Annahme in sich. Die

1) Die Anschauungen des Papstes sind zusammengefaßt in der Dekretale Venerabilem vom März 1202, Decret. Greg. IX. I, 6, 34. Hier heißt es: Illis principibus ius et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure et antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim quum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et principes recognoscere debent et utique recognoscunt, sicut iidem in nostra recognovere praesentia, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat, qui eam inungimus, consecramus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat, ad quem impositio manus spectat. Zur Ergänzung dient besonders die Denkschrift Reg. de neg. imp. 29. Hier ist ausgesprochen, daß die Entscheidung des Papstes nicht an die Berücksichtigung der Majorität gebunden ist.

Gründe für die erstere können auf der moralischen oder intellektuellen Minderwertigkeit des Gewählten beruhen. Sie können aber auch kirchlicher Art sein: ein Frevler gegen die Kirche, Exkommunizierter, Haretiker oder Heide muß zurückgewiesen werden. Bei einer Doppelwahl ist die Entscheidung nicht an die Stimmenmehrzahl gebunden; auch der Gewählte der Minorität kann, wenn seine Person die tüchtigere ist, die Bestätigung finden.

Die Anschauungen Innocenz' III. machten den Papst zum Herren über die deutsche Königswahl. Er stand ihr genau so gegenüber wie der Wahl eines Bischofs. Man kann kaum zweifeln, daß sich in der Tat seine Ansicht über die Prüfung des gewählten Königs unter Einwirkung des kirchlichen Rechts über die Prüfung der Bischofswahlen gebildet hat. Denn der Gedanke, daß es sich dabei um die Prüfung der Tauglichkeit der Person handele, die Vorstellung, daß das Recht zum Vollzug der Konsekration als seine Voraussetzung das Recht auf die Examination der Person in sich trage, der Satz, daß nicht die Majorität entscheidet, sondern das Urteil auch für den Gewählten der Minorität fallen kann: alles dies ist direkt dem kirchlichen Recht entnommen. [1]) Aber um so gewisser ist, daß nach der Überzeugung Innocenz' III. der Papst, wenn er über die Königswahl entscheidet, kraft der ihm eignenden Vollgewalt handelt.

Innocenz sprach seine Überzeugung als geltendes Recht aus. In Wirklichkeit war sein Anspruch jedoch keineswegs anerkannt. Der Brief, in dem er ihn formulierte, war die Entgegnung auf die Einrede der deutschen Fürsten gegen die Zurückweisung der Wahl Philipps und die Bestätigung Ottos IV. Wir verfolgen, wie es dazu kam, daß der bestrittene Anspruch anerkannt wurde.

Die nächsten Wahlen ließen es nicht vermuten. Innocenz allerdings handelte konsequent. Als die deutschen Fürsten im Herbste 1211 die Wahl Friedrichs II. von 1196 wieder anerkannten, unterließ er nicht die Bestätigung Friedrichs auszusprechen. [2]) Und als die Fürsten, inkonsequent genug, Friedrich im Dezember 1212 von neuem wählten, erfolgte

---

1) Der letzte, oben aus der Decret. Venerabilem zitierte Satz: Est enim regulariter et generaliter observatum etc. spricht direkt aus, daß Innocenz die examinatio personae nach dem Recht der Bischofswahlen dachte.

2) Die Vorgänge sind nicht ganz durchsichtig. Friedrich selbst spricht nur von dem, was die deutschen Fürsten taten: Cum non inveniretur alius, qui oblatam imperii

auch diesmal die Bestätigung.[1]) Allein so gewiß es ist, daß Innocenz durch sein Verfahren das päpstliche Bestätigungsrecht zur Anerkennung

dignitatem contra nos et nostram iustitiam vellet assumere, . . vocantibus nos principibus, ex quorum electione nobis corona imperii debebatur, tunc dominus . . per nos . . naviculam . . liberavit a fluctibus, Const. imp. II S. 150 No. 116. Hiernach ist es sicher, daß der Bericht des Chron. Ursp. S. 92: Fr. elegerunt in imperatorem coronandum, cui etiam olim, cum adhuc in cunis esset, iuraverant fidelitatem, ungenau ist. Eine Wahl hat in Nürnberg nicht stattgefunden. Richtiger ist der Vorgang geschildert im Chron. s. Petr. Erf. S. 209: Fr. antea ab universitate electum, futurum imperatorem declararent, und im Chron. Ebersh. Scr. XXIII S. 450: Fr., cui puero principes Alemanie iuramentum prestiterant, quod patri succedere deberet in regno, fretus auxilio pape . . recipitur in regno. Denn hier erscheint, wie in der Enzyklika Friedrichs, das Zurückgreifen auf die frühere Wahl als entscheidend. Ob eine förmliche Designation zum Kaiser stattgefunden hat, wie man aus der Erfurter Chronik (vgl. auch Ann. Plac. Guelf. z. 1211 Scr. XVIII S. 425, 35) schließen könnte, muß, wie ich glaube, dahingestellt bleiben. Es kann sich auch lediglich um die an den Papst gerichtete Bitte um die Kaiserkrönung des Gewählten gehandelt haben. Das letztere würde der deutschen Rechtsanschauung besser entsprochen haben als das erstere. Denn eine Designation zum Kaiser neben der Wahl zum römischen König kennt sie nicht: der Gewählte als solcher ist in imperatorem promovendus. So betrachtete Friedrich II. selbst die Sachlage: ex electione nobis corona imperii debebatur. Von einer besonderen Designation weiß er nichts. Über das Handeln des Papstes macht die Erfurter Chronik nur die Andeutung: Cum ita papa disponente eidem in posterum imperialem benedictionem promiserit, S. 212. Dagegen spricht das Chron. Ursp. von der päpstlichen Bestätigung. Es erzählt, daß die Fürsten Boten nach Italien sandten, qui hanc suam electionem tam in civitate Romana, quam apud . . Fridericum . . promoveant. Anselm von Justingen kommt nach Rom, ibique consilio et interventu domni Innocentii papae obtinuit, ut a civibus et populo Romano Fridericus imperator collaudaretur et de ipso factam electionem papa confirmavit. Hier ist ganz eigenartig die collaudatio durch die Römer. Die päpstliche Konfirmation bezieht sich auf die angebliche Nürnberger Wahl. Ebenso Wilh. Britto, Gest. Franc. Scr. XXVII S. 302 f. Daß hierin ein Irrtum liegt, ist nach dem vorhin Bemerkten selbstverständlich. Aber hat man nun einfach zu sagen: Innocenz erteilt der Designation zum Kaiser die Konfirmation? So Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirm. u. Approb. bei den deutschen Königswahlen S. 42. Auch abgesehen davon, daß die Annahme einer förmlichen Designation unsicher ist, kommt in Betracht, daß nach der römischen Rechtsanschauung der Papst verpflichtet war, die Person des Erwählten zu prüfen und zu bestätigen. Die Wahl von 1196 war für Innocenz ohne die examinatio et approbatio personae nicht rechtsgiltig. Die Bestätigung mußte also irgendwie ausgesprochen werden. Die Nachricht des Chr. Ursp. scheint mir demnach richtig. Sie ist nur getrübt durch die Beziehung auf die angebliche Nürnberger Wahl.

1) Die ganze Inkonsequenz der Frankfurter Wahlhandlung liegt in dem Satze, mit dem Konrad von Metz den Vorgang dem König von Frankreich mitteilt: Nos cum ceteris

zu bringen gewillt war, so gewiß ist es auch, daß eine Änderung der deutschen Rechtsanschauung zunächst nicht erfolgte. Als Friedrich II. seinen Sohn Heinrich zum römischen König wählen ließ, hatte er allen Grund mit der Kurie ins Einvernehmen zu treten. Denn Heinrichs Wahl war ein Bruch der Zusage, daß die Personalunion zwischen dem Reich und dem Königreich Sizilien ausgeschlossen sein solle. Aber Friedrich unterließ es, bei seinen Unterhandlungen mit Honorius die päpstliche Bestätigung zu erwähnen. Erkannte er an, daß die Wähler — um jener Zusage willen — sich des Einverständnisses der Kurie versichern müßten, [1]) so lehnte er gerade dadurch die Vorstellung ab, daß die Wahl erst durch die Bestätigung perfekt werde. Vollends ist bei der Wahl Konrads ausgeschlossen, daß sie dem Papste zur Bestätigung vorgelegt wurde. Denn bei ihr war die Absicht unverkennbar, jede Teilnahme des Papstes bei der Bestimmung über die Nachfolge im Reich auszuschließen. Konrad sollte vom Tod seines Vaters an nicht nur König sondern auch Kaiser sein [2]): auch die Kaiserwürde sollte also auf der Wahl, nicht wie bisher auf der

Alemanie . . principibus . . Fridericum, Romanorum imperatorem electum . . in dominum et Regem Romanorum uniformiter elegimus, Const. imp. II S. 621 Nr. 451. Ein erwählter Kaiser, der erst zum König gewählt werden mußte, war eine rechtliche Ungeheuerlichkeit. Der Vorgang ist nur aus politischen Erwägungen verständlich. Von einer Mitteilung über die neue Wahl an die Kurie und von einer Bitte um ihre Bestätigung wissen wir nichts. Um so bezeichnender ist, daß Innocenz auch diesmal die Bestätigung nicht unterließ. Sie gehörte für ihn zur Wahl wie das Amen zum Gebet. Vollzogen wurde sie auf der Lateransynode v. 1215. Darüber berichten die Annalen von Speier, Scr. XVII S. 84: Eodem anno celebratum fuit concilium Rome . . et confirmatus est rex Fridericus in regno Romano. Dieselbe Nachricht mit einer kleinen Ungenauigkeit bei Ryccard. de s. Germ. Chron. S. 40: Tunc electionem factam per principes de rege Frederico in imperatorem Romanum approbans confirmavit. Die Erfurter Chronik erwähnt den Vorgang, übergeht aber gerade das rechtlich Bedeutsame, indem sie nur bemerkt: Fridericum augustum futurum imperatorem publice declaravit S. 214.

1) Winkelmann, Acta imp. inedit. I S. 157, 13. Juli 1220: Institimus apud eos — die Fürsten — quod, si vellent hoc — die Wahl Heinrichs — gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum . . conficeret, ut electionem ipsam vestra sanctitas acceptaret.

2) Wahldekret, Const. Imp. II S. 439 f. Nr. 329. Nos ad voluntatem et preces . . imperatoris . . vota nostra contulimus in Conradum . . eligentes ipsum in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum; ac etiam fide data . . imperatori sacramento firmavimus, quod . . Conradum . . post mortem patris sui dominum et imperatorem habebimus.

Krönung durch den Papst beruhen. Am bezeichnendsten ist, daß auch bei der Wahl des Landgrafen Heinrich Raspe die päpstliche Bestätigung nicht erbeten wurde. Denn diese Wahl war tatsächlich ein Werk der Kurie. Wenn Heinrich trotzdem sein Königtum nur darauf gründete, daß die Fürsten ihn wählten, und er die Wahl annahm,[1]) so ist deutlich, daß man in Deutschland noch 1245 die päpstliche Bestätigung nicht für erforderlich hielt.[2]) Es läßt sich nicht feststellen, ob Honorius III. und Innocenz IV. die Wahlen von 1220 und 1245 bestätigt haben, obgleich sie nicht darum ersucht wurden. Nach dem Vorgang Innocenz' III. möchte man es vermuten. Aber sicher ist die Annahme nicht.[3])

Durchsichtiger ist die Sachlage bei der Wahl Wilhelms von Holland. Auch sie war ein Erfolg der päpstlichen Politik. Nun scheint es zwar, daß dies in den offiziellen Äußerungen verdeckt wurde. Sie lauteten, wie wenn die Wahl ein freier Akt der Fürsten gewesen wäre.[4]) Auch wissen wir nicht, ob Wilhelm mit der Anzeige seiner Wahl die Bitte um Bestätigung verband.[5]) Aber um so gewisser ist, daß Innocenz IV. die Bestätigung aussprach und daß Wilhelm ihre Notwendigkeit anerkannte. Es

---

1) An die Mailänder, Const. Imp. II S. 456 Nr. 349: Vobis esse volumus manifestum, quod . . principes concordi et unanimi voluntate nos . . in regem Alamanie et Romanorum principem elegerunt, nosque . . ipsam electionem acceptavimus in presenti ac onus et honorem imperii assumpsimus manifeste. Ähnlich, nur etwas gekürzt an Gregor von Montelongo, S. 457 Nr. 350.

2) Bemerkenswert ist besonders, daß Heinrich das onus imperii, d. h. die Regierung des Reichs, mit der Annahme der Wahl übernimmt.

3) Engelmann schwankt; er urteilt in Bezug auf die Wahl von 1220, der Annahme der Konfirmation stehe nichts im Wege S. 46, in Bezug auf die v. 1245, eine solche sei überflüssig gewesen, da Heinrich ganz ein Geschöpf des Papstes war, S. 49. Das ist sachlich gewiß richtig. Nur scheint mir dabei die Bedeutung der Rechtsform unterschätzt. Der Vorgang Innocenz' III. und Innocenz' IV. i. J. 1247 spricht für die Annahme einer ausdrücklichen Bestätigung. Auf sie führt auch, wie Engelmann selbst erinnert, die Wendung: Cum . . in Rom. regem . . est assumptus, Urkundenbuch der Stadt Lübeck I S. 111 Nr. 113, 10. Juli 1246.

4) Das läßt sich aus der Art, wie Innocenz von ihr spricht, entnehmen. Er gibt sich den Anschein, eine überraschende Neuigkeit zu verkünden, indem er mitteilt, quod Wilhelmus . . commnuni voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur, in Romanorum regem applaudentibus ceteris principibus est electus, sicut per litteras regis eiusdem . . nobis constitit manifeste. Const. imp. II S. 460 Nr. 352.

5) Der von Innocenz erwähnte Brief des Königs ist nicht erhalten.

ist nicht mehr das alte Recht, wenn er als die Handlungen, auf denen seine Regierungsgewalt beruhte, die Wahl durch die Fürsten, die Bestätigung durch den Papst und die Krönung in Aachen aufzählte.[1]) Hier ist die päpstliche Rechtsanschauung wiedergegeben: die Wahl ohne die Bestätigung ist unvollkommen.

Daß es nach Wilhelms Tod nicht zu einer einhelligen Wahl kam, führte zu weiteren Erfolgen. Alfons folgte dem Beispiele Wilhelms, indem er das Wahldekret dem Papste Alexander IV. vorlegte, und um die Bestätigung der Wahl und die Kaiserkrönung bat.[2]) Man darf annehmen, daß Richard dasselbe tat.[3]) Das päpstliche Bestätigungsrecht wurde also von beiden ohne Vorbehalt anerkannt. Aber Alexander konnte nicht bestätigen; denn für ihn kam zuvörderst der päpstliche Anspruch auf Entscheidung der Doppelwahlen in Betracht. Und hier erhob sich eine Schwierigkeit. Denn so bereitwillig jeder der Gewählten das Urteil über seine Person dem Papste anheim gab, so entschieden bestand jeder darauf, daß seine Wahl allein rechtmäßig sei. Beide lehnten deshalb das päpstliche Gericht über die Doppelwahl ab: sie wollten kein Verfahren, bei dem der Anspruch des Gegners überhaupt in Betracht gezogen wurde.[4])

---

1) Const. imp. II S. 466 Nr. 359: Postquam nos electi fuimus a principibus in Romanorum regem, per summum pontificem confirmati, et consecrati ac coronati prout moris est solempnitate qua decuit apud Aquis. Vgl. die von Engelmann S. 51 Anmerk. 3 gesammelten weiteren Stellen.

2) Die Vorlage des Wahldekrets und die Briefe des Königs und der Wähler an den Papst sind in der Denkschrift v. 7. Januar 1267 mehrfach erwähnt, Const. imp. II S. 502 f. Nr. 397, 26. 33. 34. Daß im Briefe des Königs die Bitte um Bestätigung enthalten war, ist nicht gesagt. Es ist aber nach dem Vorgang Wilhelms wahrscheinlich. Und diese Annahme wird als richtig bestätigt durch Alexanders Schreiben v. Ende 1259 oder Anf. 1260 (so scheint mir das Schreiben zu datieren): Utrimque dumtaxat a nobis gratificans favoris approbatio postulatur S. 518, 4 Nr. 402. Engelmann ist also im Unrecht, wenn er sagt: Beide baten nur um die Kaiserkrone, nicht auch um die Konfirmation.

3) Ergibt sich aus der eben angeführten Briefstelle.

4) In dem angef. Schreiben urteilt Alexander: Neutra pars cedit alteri vel concedit, de regni iure disceptat nec super eo ullum requiritur sed potius recusatur cogitationis iudicium, per quod electionis merita quoad factum eligentium panderentur. Dann folgt die oben zitierte Stelle. Ähnlich Urban IV.: Cum tam tui — Alfons' — quam prefati comitis nuncii apud sedem apostolicam constituti se nolle in hoc ipsius sedis subire iudicium frequenter duxerint proponendum, Ep. pont. III S. 481, 26 ff. Nr. 517, und: Nobis adhuc ius partium est incertum quia . . coram nobis vel predecessore prefato — Alexander IV. —

Alexander IV. war kein glücklicher Politiker. Es ist ihm nicht gelungen, die hadernden Fürsten von ihrem Standpunkt abzudrängen. Sein Nachfolger Urban IV., ein Mann von unvergleichlich mehr Kraft und Verstand als er, setzte sofort an diesem Punkte ein. [1]) Als Alfons im Frühjahr 1262 die Kaiserkrönung wiederholt begehrte, lehnte er sie ab: er müsse seine Wünsche den Geboten der Gerechtigkeit unterwerfen; da auch Richard sein Recht an der Kurie verfolge, so könne er die Bitte des Königs nicht erfüllen, zumal die beiden streitenden Parteien wiederholt das päpstliche Gericht in dieser Sache abgelehnt hätten. Urban forderte

---

tamquam coram iudice nondum nisi novissime aliquid propositum extitit, S. 551, 16 Nr. 561. Ich glaube nicht, daß es berechtigt ist, aus diesen Äußerungen zu folgern, daß sich beide — ohne päpstliche Konfirmation — als vollgiltige Könige ansahen und daß sie nicht gewillt waren, ihre Ansprüche auf den Thron einem päpstlichen iudicium zu unterwerfen, Engelmann S. 53 f. Denn dann wäre die Forderung der approbatio unverständlich. Was beide ablehnten, war nicht jedes päpstliche iudicium; ein solches lag auch in der approbatio, sondern abgelehnt wurde ein richterliches Urteil im eigentlichen Sinn des Wortes, dem ein kontradiktorisches Verfahren vorausging, bei dem der Rechtsanspruch beider Teile, das ius partium, abgewogen wurde. Abgelehnt wurde also nur der Anspruch der Kurie auf richterliche Entscheidung der Doppelwahl, nicht der auf examinatio et approbatio personae.

1) Das Bestätigungsrecht haben die Gesandten Richards auch ihm gegenüber nicht geleugnet. In der berühmten Erklärung über das Gewohnheitsrecht bei Königswahlen, Const. imp. II S. 525, 17 ff. Nr. 405, 5, ist es nicht genannt. Hier folgen die Handlungen so aufeinander: Wahl, Erklärung über die Annahme, Krönung: quo facto cuilibet via precluditur contra electionem vel electum iam Regem Romanorum effectum dicendi aliquid vel etiam opponendi. Wohl aber ist es anerkannt, indem die Gesandten von dem Gewohnheitsrecht in Bezug auf die Kaiserkrönung sprechen, S. 527, 22: Petitionem suam illa indubitata sicut asserunt in imperio et iure munita consuetudine fulcientes, qua dicunt, electo in regem Romanorum secundum solitum morem imperii ubi et a quibus debet et postmodum per Colon. archiepiscopum inuncto, consecrato et coronato eo ipso regium nomen acquiri et si electe persone impedimenta non obvenient, vocandum sine dilatione aliqua per summum pontificem ad coronam. Der Satz, si electe persone impedimenta non obvenient, enthält das päpstliche Approbations- und Reprobationsrecht. Da man es an der Kurie mit dem Vollzug der Konsekration begründete, so ist es an der richtigen Stelle genannt. Was die Entscheidung von Doppelwahlen anlangt, so stellte sich Richard Urban gegenüber zuerst auf den Standpunkt, daß entweder der Kampf der Gewählten zu entscheiden habe, oder daß der Pfalzgraf tamquam huius discordie iudex das Urteil fälle. Die Möglichkeit einer römischen Entscheidung leugnete er nicht überhaupt; aber sie könne nur erfolgen, wenn die Sache per appellationem vel querelam ad examen sedis apostolice gebracht wird, S. 525, 40 ff.

also die unumwundene Anerkennung des päpstlichen Anspruchs auf Entscheidung der Doppelwahlen als Voraussetzung für alles weitere Handeln der Kurie. [1])

Seine Ablehnung machte Eindruck. Nun ließ ihm Richard erklären, als katholischer Fürst erkenne er die römische Kirche als Haupt der Christenheit, als Mutter und Herrin an, auch sei es nicht seine Absicht, ihr Gericht abzulehnen in allem, in dem er von Rechts wegen verbunden sei, sich ihm zu unterwerfen. Er unterstelle also seinen Anspruch auf das Reich dem Urteil des Papstes und der römischen Kirche. [2]) Die gleiche Erklärung gab Alfons ab. [3]) Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß ihr Wortlaut in Rom festgestellt und daß sie den Fürsten zur Annahme vorgelegt wurde. Sie gibt Aufschluß über das, was Urban wollte. Und hier ist nun bemerkenswert, daß die Anerkennung des päpstlichen Gerichts als Folge aus der Anerkennung der päpstlichen Obergewalt überhaupt erscheint: weil die römische Kirche, das Haupt der Christenheit, die Mutter und Herrin der Fürsten ist, deshalb besteht die rechtliche Verpflichtung ihr Gericht anzuerkennen. [4]) Die Entscheidung des Einzelfalls war wertvoll um der Anerkennung des Prinzips willen.

Mit dieser Erklärung hatte Urban sein Ziel erreicht. Zur wirklichen Entscheidung des Thronstreits ist es unter ihm nicht gekommen, obgleich die Parteien ihre Ansprüche vor ihm vortrugen und begründeten. [5]) Ebensowenig unter seinem Nachfolger Clemens IV. Aber daß der Streit um das Reich fortdauerte und daß der Gedanke einer Neuwahl in Deutschland Boden gewann, gab dem letzteren Anlaß die römischen Ansprüche nach verschiedenen Seiten hin scharf zu formulieren. Erklärte er eine etwaige Neuwahl für unzulässig, so wahrte er dadurch nur den Anspruch der Kurie auf die Entscheidung der Doppelwahl. Sein Grund war, daß ein solches Vorgehen der Kurfürsten, ehe der Papst das Urteil ge-

---

1) Schreiben v. 17. Apr. 1262, Ep. pont. III S. 481 Nr. 517.

2) Ep. pont. III S. 548 Nr. 560, I. Der Wortlaut der Erklärung ist nur durch das päpstliche Schreiben bekannt.

3) Nr. 560, II.

4) S. 548, 11: Cum sis princeps catholicus, nobis et ecclesie Rom. devotus, ipsam, caput christianitatis et fidei, tamquam matrem et dominam recognoscens, nec intendas illius declinare iudicium, in quibus illud subire debes et de iure teneris.

5) Vgl. Const. imp. II S. 528 Nr. 405, 11 f.

sprochen habe, ipso iure nichtig sei.[1]) Hierin lag nichts Neues. Neu dagegen war, daß er die Regierung des Reichs während einer Thronerledigung und vor Entscheidung einer Doppelwahl für den Papst in Anspruch nahm. Er tat es, indem er Karl von Anjou zuerst zum Servator pacis, dann zum Reichsvikar in Toscana ernannte, und dabei wiederholt aussprach, das sei Rechtens.[2]) Neu war ferner, daß er den Fürsten, die entgegen seinem Verbot Konradin zum Könige wählen würden, ihr Wahlrecht entzog und ihre Nachkommen bis zur vierten Generation für unfähig zu wählen erklärte.[3]) Neu war endlich, daß er den Gedanken, der deutsche Thronstreit könne auch so entschieden werden, daß der Papst die beiden Gewählten ablehne und nach seinem Befinden einen neuen König ernenne, als zulässig betrachtete.[4]) In dem allen ging er weit über das einfache

---

1) Const. imp. II S. 538, 35 ff. Nr. 408: Puderet eos . . pendente iudicio . . in vanum talia cogitare, cum scire debeant, quod si eodem non terminato iudicio ad illa presumptuosis . . conatibus prosilirent, et ipso iure foret irritum et nos . . decerneremus . . irritum.

2) Ep. pont. III S. 676 Nr. 662; er machte den Vorbehalt, daß Karl binnen eines Monats zurücktrete, si forsitan imperatorem vel regem Rom. a sede apost. approbatum regnare contigerit. Martène et Durand, Thesaur. II S. 499 Nr. 492: Similia a nostris predecessoribus facta legimus, quae non solum vacante imperio legitime possunt fieri sed etiam fluctuante. S. 587 Nr. 625: Nos qui fluctuantis imperii curam gerimus, te vicarium ipsius imperii constituimus. Vgl. Ep. pont. III S. 672 Nr. 658: Tuscia, cuius ad nos tuitio pertinet, isto presertim tempore quo Romanorum fluctuat imperium in incerto. Ein Präzedenzfall war, daß Alexander IV. 28. März 1256 dem B. Robert von Verdun die Regalien verliehen hatte: Nos . . tibi et eidem ecclesie providere volentes, regalia . . cum imperium vacet ad presens vice regia . . tibi duximus concedenda.

3) Const. imp. II S. 538, 38 Nr. 408.

4) Bodmann, Cod. ep. Rud. S. 305 f. Nr. 1a: Intelleximus, quosdam filios iniquitatum super eo linguas instruxisse mendaces, quod nos exclusis ab imperatoria dignitate principibus ad presens litigantibus super ea intendebamus de persona nostra iuxta nostrum beneplacitum imperio providere, iure quod vobis super hoc competit enervato. Talis quippe relacio non racionis fundamentum habuit sed a nequicie fermento traxit originem. Indecens enim esset, quod inde sequerentur iniurie, unde iura nascuntur. Der letzte Satz zeigt, daß Clemens nur dagegen sich verwahrt, daß er unter Verletzung des Rechts der Kurfürsten vorgehen wolle. Daß er für das Reich iuxta suum beneplacitum Fürsorge treffen könne, lehnt er nicht ab. Diese Auffassung bestätigt die Einleitung, die betont, daß der Papst bei seinen Regierungshandlungen cum ea circumspectionis maturitate vorgehe, quod nulli preiudicat. Wie die provisio imperii ohne Vernichtung des Rechts der Kurfürsten geschehen konnte, hat Gregor X. 1273 gezeigt, s. u. S. 11 Anm. 4.

Bestätigungsrecht hinaus. Clemens hat seine Ansprüche aufgestellt, ohne sie im einzelnen zu begründen. Man kann aber nicht zweifeln, auf welchem Rechtsgrund sie sich für ihn aufbauten. Er war der Überzeugung, daß die römische Kirche den obersten Prinzipat über Fürsten und Reiche besitzt.[1]) Was er tat, geschah auf Grund der Vollgewalt, die dem Papste auch in weltlichen Dingen eignet.

In derselben Überzeugung lebte sein Nachfolger Gregor X.[2]) Ich unterlasse es seine Haltung Alfons gegenüber zu schildern. Denn so sehr man Ursache hat, die Feinheit der Politik des Papstes zu bewundern, so setzte er dabei doch nur die Politik seiner Vorgänger fort. Dagegen kommt für unsere Untersuchung in Betracht, daß Gregor im Sommer 1273 den deutschen Kurfürsten gebot, einen König zu wählen, indem er ihnen erklärte, daß er selbst, falls sie es unterließen, für das verwaiste Reich sorgen, d. h. einen König ernennen würde.[3]) Hier kehrte der Gedanke wieder, den Clemens als möglich betrachtet hatte. Nun aber nicht nur als Möglichkeit, sondern als ein Recht, von dem der Papst Gebrauch zu machen entschlossen war. Die höchste Gewalt über das Imperium, die er in Anspruch nahm, konnte nicht schärfer ausgesprochen werden.[4])

1) Der Eingang des angef. Bfs. lautet: Disponente domino, cui obediunt universa, Romana mater ecclesia super reges et regna tamquam mater omnium et magistra supremum obtinet principatum.

2) Vgl. z. B. Mitteilungen aus dem Vatik. Archiv I S. 4 Nr. 3.

3) Ellenh. chron. Scr. XVII S. 122: Inito consilio precepit principibus Alemanie, electoribus dumtaxat, ut de Romanorum rege, sicuti sua ab antiqua et approbata consuetudine intererat, providerent infra tempus eis ad hoc a domino papa Gregorio statutum; alias ipse de consensu cardinalium Romani imperii providere vellet desolationi. Die Tatsache wird vielfach erwähnt, s. die Sammlung der Belege bei v. d. Ropp, Werner v. Mainz S. 72 Anm. 3, die Drohung jedoch nur hier. Man wird an ihrer Tatsächlichkeit gleichwohl nicht zu zweifeln haben.

4) Der Befehl, einen König zu wählen, war nichts Neues. Schon Innocenz IV. hatte den KF. geboten, den Landgrafen Heinrich unanimiter absque dilationis dispendio zum König zu wählen, Const. imp. II S. 454 Nr. 346, und hatte dabei seinen Legaten ermächtigt, die Fürsten durch geistliche und weltliche Strafen zur Anerkennung des Gewählten zu nötigen, S. 456 Nr. 348. Neu war die Erklärung, daß Gregor selbst nötigenfalls für einen König sorgen werde. Man wird auch hier die Übertragung von Bestimmungen des kanonischen Rechts auf das Recht der Königswahl anzunehmen haben. Der Papst ernennt iure devolutionis, wenn die zunächst Wahlberechtigten von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen.

Zur Anwendung dieses Rechts ist es nicht gekommen. Denn die Fürsten wählten einmütig Rudolf von Habsburg zum König. Aber gerade diese Wahl, die auf Befehl des Papstes stattfand, liefert nun den Beweis, daß die Rechtsanschauung der Kurie von der Deutschlands immer noch weit entfernt war. Die Fürsten meldeten die Wahl dem Papste. Aber sie unterließen dabei die Bitte um die Bestätigung.[1]) Rudolf war in ihren Augen nicht der Erwählte, der, um den Königstitel führen zu können, noch der Bestätigung bedurfte, sondern er war König, von Gott dazu eingesetzt. Aber indem sie die Wendung gebrauchten, Gregor möge, indem er das Geschehene billige, das Werk Gottes vollenden und Rudolf zur Kaiserkrönung berufen, kamen sie der päpstlichen Anschauung so weit entgegen, als es ohne Verletzung ihrer eigenen Ansicht möglich war. Noch zurückhaltender war Rudolfs Brief an den Papst. Denn er enthält nur die Wahlanzeige, das Ersuchen um Fürbitte und die Forderung der Kaiserkrönung.[2]) Wie Rudolf die letztere betrachtete, sprach er in dem Briefe an den Kardinal von Sabina aus. Hier liest man die Formel debitum nobis diadema.[3]) Rudolf glaubte, kraft seiner Wahl ein Recht auf die Kaiserkrönung zu haben.

In diesen vorsichtigen Formeln lag das Zurückgreifen auf die Rechts-

---

1) Ich glaube nicht, daß das Schreiben der Fürsten, Const. imp. III S. 17 f. Nr. 14, nicht nur um die Kaiserkrone, sondern auch um die Approbation für den Gewählten bittet. So versteht es Engelmann S. 58. Aber die Fürsten berichten 1. von der Wahl, 2. von der allgemeinen Anerkennung, 3. von der Krönung Rudolfs; sie schildern 4. die Person des Königs und sprechen 5. die Hoffnung aus, daß Gott, qui reges et regna constituit, seine Herrschaft segnen werde. Fahren sie dann fort: Vos itaque quesumus . . benigne suscipite filium . . Processum vero tam rite, tam provide, tam mature de ipso sic habitum graciose approbacionis applausu benivolo prosequentes ac . . opus Dei perficientes in ipso, eundem . . ad imperialis fastigii diadema dignemini misericorditer evocare, so ist, wie mich dünkt, unmöglich den processus auf die Wahl allein zu beziehen; er bezieht sich auf die ganze Erhebung Rudolfs. Daraus folgt, daß approbatio nicht im technischen Sinn gemeint ist, als Wahlbestätigung. Der billigende Applaus bezieht sich auf die Erhebung Rudolfs überhaupt. Er ist aber nicht erbeten, sondern erbeten ist nur die Kaiserkrönung. Diese ist der Beweis, daß Gregor die Erhebung Rudolfs ebenso betrachtet wie das deutsche Volk, s. Z. 5 Omnium applaudente caterva nobilium. Daß der Brief so zu verstehen ist, beweist, wie mich dünkt, der des Mainzer Erzbischofs, der sich auf die Bitte um die Kaiserkrönung beschränkt S. 18 Nr. 15.

2) S. 23 Nr. 21 v. 22. Dez. 1273.

3) S. 26 Nr. 23.

lage vor der Doppelwahl von 1257. Ich möchte nicht behaupten, daß Rudolf in bewußtem Gegensatz gegen die Haltung Richards und Alfons' handelte. Es ist die Zähigkeit des Rechtszustands, die sich in den Briefen von 1273 ausspricht.

An der Kurie bemerkte man den Gegensatz der Rechtsanschauung sofort. Hatte sich Rudolf in seinem Briefe an den Papst als Dei gratia Romanorum rex semper Augustus bezeichnet, so gab ihm die päpstliche Antwort nur den Titel in Romanorum regem electus.[1]) In diesen Worten liegt der große Gegensatz. Für die Deutschen war Rudolf kraft der Wahl und Krönung König. Für die Kurie gab die Wahl ein Anrecht auf das Königtum, aber nur wenn sie legitim war, und ob sie es war, entschied der Papst.[2]) Für die Deutschen war der in Aachen Gekrönte der von Gott eingesetzte König; für die Kurie war auch der Gekrönte nur dann rechtmäßiger König, wenn er durch den Stellvertreter Gottes angenommen wurde.

Aber Gregor wünschte um seiner orientalischen Pläne willen die Beendigung des deutschen Thronstreits. Er hütete sich deshalb die vorhandenen Differenzpunkte zu betonen. Sie beschränkten sich nicht auf die Bestätigungsfrage. So wichtig diese war, schwerer wird nach dem Urteil der Kurie eine andere Meinungsverschiedenheit gewogen haben. Sie bezog sich auf die Sicherung des territorialen Besitzes der Kirche in Italien. Rudolf gestand sie nur unter dem Vorbehalt zu, daß dadurch das Reich nicht geschädigt werde.[3]) Gregor, und seinem Beispiele folgend Nikolaus III., haben später diesen Vorbehalt zurückgewiesen.[4]) Jetzt übersah er ihn. Ebenso stellte er sich in der Bestätigungsfrage. In seiner Entscheidung vom 26. September 1274 unterließ er die Worte approbatio oder confirmatio zu gebrauchen. Er schrieb, bisher habe er nicht ohne Ursache unterlassen, Rudolf den Königstitel zu geben, nun aber habe er mit den Kardinälen Rats gepflogen und nach ihrem Ratschluß nenne er

---

1) S. 27 Nr. 25, Jan. 1274.

2) Vgl. den Brief Urbans IV. an Richard: Electione, per quam, si sit legitima, ius solet acquiri, Ep. pont. III S. 551, 8 Nr. 561.

3) Vollmacht v. 9. April 1274, Const. imp. III S. 42 Nr. 48: Que vos, sanctissime pater et domine, sine demembratione imperii secundum Deum et honestatem videritis expedire.

4) Theiner, Cod. dipl. dominii tempor. I S. 188 Nr. 335 u. S. 208 Nr. 360.

ihn König der Römer: te regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus.[1]) Was ist der Sinn dieser Formel? Man hat sie früher mit „ernennen“ übersetzt. Aber dabei war die Formel zu inhaltsvoll gefaßt. Nach mittelalterlichem Sprachgebrauch ist nominatio so wenig Ernennung, daß das Wort geradezu gleichbedeutend mit designatio, Vorschlag, gebraucht werden kann. Auf der anderen Seite war der Ausdruck verflacht, wenn er neuerdings mit „betiteln“ wiedergegeben wurde.[2]) Gregor erkannte in seinem Satze nicht nur die Tatsache an, daß Rudolf von Rechts wegen König sei, sondern indem er ihn König nannte, traf er die Entscheidung, die sein Recht zwar nicht begründete, aber vollendete. Wenn Urban IV. einmal von einer decisiva collatio des Königstitels sprach,[3]) so drückte er den Gedanken aus, den man an der Kurie mit der Handlung verband. Vermied Gregor mit Rücksicht auf die Wahlanzeige Rudolfs die von diesem nicht gebrauchten Ausdrücke, so tat er es, weil er augenblicklich keinen Streit wollte. Aber in der Sache machte er so wenig ein Zugeständnis wie hinsichtlich der päpstlichen Territorialpolitik. Seine Erklärung vom 26. Sept. kam der Bestätigung Rudolfs gleich. So hat man sie an der Kurie betrachtet. Der Kardinal Ottobonus sprach von einer feierlichen Approbation des Königs.[4]) Rudolf selbst aber trug, nachdem er sein Ziel erreicht hatte, kein Bedenken, das Wort zu gebrauchen, das er vermied, als er die Anerkennung seiner Wahl suchte.[5])

Die ältere deutsche Rechtsanschauung hatte ihn gehindert, sich gleich den Fremden, die nach der deutschen Krone strebten, einfach auf den Standpunkt der Kurie zu stellen. Aber Gregors vorsichtige Politik gewann ihm wenigstens eine halbe Anerkennung des päpstlichen Anspruchs ab. Das war ein Erfolg, gerade weil Rudolf ein Deutscher war. Denn das

---

1) Const. imp. III S. 56, 8 f. Nr. 66 v. 26. Sept. 1274. Die Phrase wird am 15. Febr. 1275 wiederholt: Cum fratribus nostris diligenti tractatu habito denominatione tibi de ipsorum consilio ascripto, S. 65, 22 Nr. 77. Sie war also mit gutem Bedacht gewählt. Die zweite Stelle zeigt zugleich, daß an Ernennung nicht zu denken ist.

2) Zisterer, Gregor X. u. Rudolf v. Habsburg S. 112.

3) Epist. pontif. III S. 551, 4 Nr. 561.

4) Baumgartner Formelbuch S. 402 Nr. 56.

5) Const. imp. III S. 69 Nr. 80, März 1275: Confirmatos in regno Romano a sanctissimo patre nostro, vocatos nos sciatis veraciter ad recipiendum de sue sanctitatis manibus gloriosum imperii dyadema.

Recht bildete sich im Mittelalter durch Präzedenzfälle. Gregors Nachfolger konnten auf seinem Erfolge fußen.

Doch zunächst trat eine neue Frage hervor. In Deutschland betrachtete man den König von seiner Wahl an als berechtigt zum Empfang der Kaiserkrone. Ich habe eben erwähnt, daß Rudolf von dem ihm schuldigen Diadem sprach. Das war nicht neu. König Alfons hatte dieselbe Wendung gebraucht.[1]) Sie entsprach dem, was Rechtens war. Daneben schlich sich seit der Doppelwahl von 1257 eine neue Wendung ein. Alfons und Richard baten, zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom berufen zu werden.[2]) Die gleiche Formel findet sich in der Wahlanzeige der Kurfürsten nach der Wahl Rudolfs.[3]) Sofort nahm sie Gregor auf. Er sprach davon, daß er gedenke, Rudolf zur Konsekration zu berufen und daß er die Absicht hege, ihm einen Termin dafür zu bestimmen.[4])

Die Bedeutung der neuen Wendung liegt auf der Hand. Denn der Unterschied ist sehr groß, ob der König nach seinem Entschluß nach Italien zieht, um sich dort krönen zu lassen, oder ob der Papst ihn für einen von ihm zu bestimmenden Termin nach Rom zur Krönung lädt: es sind die Stimmen vertauscht. Im ersten Fall hat der König, im zweiten der Papst die erste Stimme; der erste entspricht der Anschauung von der schuldigen Krone, der zweite schließt die Voraussetzung in sich, daß die Krönung eine freie Handlung des Papstes ist, die er vollziehen, die er aber auch ablehnen kann.

---

1) Const. imp. II S. 499, 19 Nr. 396, 1. Febr. 1264: Ad petendum pro nobis et pro nomine nostro a summo pontifice et venerabilibus patribus cardenalibus imperii coronam nobis debitam.

2) Alfons nach der Angabe Alexanders IV. Const. imp. II S. 519, 35 Nr. 402, 9: Per eos instanter postulans, ut eum ad coronam evocaremus imperii et ad hoc deberemus sibi statuere certum diem; vgl. S. 503, 38 Nr. 397, 37. Richard nach der Angabe Urbans IV. S. 527. 26 Nr. 405, 10: Vocandum sine dilatione aliqua per summum pontificem ad coronam.

3) Const. imp. III S. 18, 24 Nr. 14, 5. In dem Brief des Mainzer Erzbischofs ist auch in diesem Fall die bedenkliche Wendung umgangen; hier heißt's nur: Quatinus ipsum pro bono statu tocius reipublice christiane imperii diademate dignemini insignire, S. 19, 9 Nr. 15.

4) S. 56, 22 Nr. 66: Sic te prepares, ut cum te ad unctionem consecrationem et imperialis diadematis coronationem . . duxerimus evocandum, ad quod terminum in proximo . . intendimus assignare . . sicut tanti negocii sollempnia exigunt, paratus appareas.

Man hat in Deutschland auf diesen Unterschied nicht geachtet. Seine Bedeutung trat aber sofort hervor, als Rudolf über die Reichsrechte in Italien in Zwiespalt mit der Kurie kam. Denn nun verbot Innocenz V. Rudolf den Romzug; auch wenn er ihn schon angetreten habe, sollte er ihn nicht fortsetzen. Das sei sein Wille.[1]) War es berechtigt, daß der Wille des Papstes entschied, ob der König nach Rom ziehen dürfe oder nicht, dann hörte die Kaiserkrönung auf, das Recht des Königs zu sein. Sie wurde zu einer Gunst, die durch Zugeständnisse erkauft werden mußte.

In Rom erkannte man sofort den Gewinn, den die Maßregel Innocenz' V. der Kurie brachte. Denn Johann XXI. beharrte genau auf seinem Standpunkte. Dasselbe taten die Kardinäle während der Sedisvakanz nach Johanns Tod.[2])

Rudolf erfüllte unter Nikolaus III. die Bedingungen, die Innocenz für die Gewährung der Krönung aufgestellt hatte. Gleichwohl ist es nicht zu seiner Krönung gekommen. Ich will hier die Frage nicht erörtern, ob ihre Verschiebung im Zusammenhang damit steht, daß Nikolaus eine vollständige Umgestaltung der politischen Verhältnisse Mitteleuropas plante. Mir scheint diese Annahme wenig wahrscheinlich zu sein. Aber die Voraussetzung für einen solchen Plan steht völlig fest: Nikolaus lebte der Überzeugung, daß die Kaiserkrone zur freien Verfügung des römischen Papstes stehe. Er war einstmals in das Kardinalskollegium berufen worden, als eben der Kampf Innocenz' IV. mit Friedrich II. begann. Gerade in den Jahren des Streites mag ihm die Bedeutung der Sätze, die einstmals Innocenz III. über Papsttum und Kaisertum, über die Übertragung des letzteren auf die Deutschen und über die Begründung des Wahlrechts der Fürsten durch die Päpste entwickelt hatte, immer fester geworden sein. Wer weiß nicht, daß der Kampf auch innerlich zu den letzten Konsequenzen drängt? Ihm galten jene Sätze als unerschütterliche Wahrheit. Sein Bestreben war, sie Deutschland gegenüber zur Anerkennung zu bringen.

Das ist ihm gelungen. Man hatte in Deutschland von lange her sich die Frage vorgelegt, wie es kam, daß das Kaisertum von den Römern auf die Deutschen überging. In der Beantwortung hatte man unterlassen, aus dem Vollzug der Krönung durch den Papst irgend etwas zu folgern. Man

1) S. 97, 32 Nr. 107, 9. März 1276.
2) S. 114, 25 Nr. 120, 16. Nov. 1276; S. 147, 48 Nr. 151, 10. 27. Juli 1277.

glaubte den Fortschritt der Geschichte zu verstehen, indem man eine providentielle Fügung darin erkannte, daß die Wahl des Kaisers, da das Reich gewissermaßen Rom überwachsen hatte, an die deutschen Fürsten gekommen sei.[1]) Jetzt dagegen nahm König Rudolf die römische Theorie auf, daß das Imperium durch den Papst von den Griechen auf die Deutschen übertragen worden ist.[2]) Und nicht nur sie. Indem er die alten Sätze von Priestertum und Königtum als den zwei großen Gaben, die Gott der Menschheit verliehen habe, wiederholte, stimmte er in den Satz ein, daß der Ausgangspunkt aller Gewalt ein einheitlicher ist: Papsttum und Königtum, die kirchliche und staatliche Gewalt, entspringen aus Christus, als dem einen und selbigen Prinzip. Demgemäß besitzt der König seine Gewalt als eine Gabe des Papstes. Was er ist, ist er durch die Kirche.[3])

Wie der König so die Fürsten. In den Willebriefen, in denen sie den Zugeständnissen Rudolfs an die Kurie beistimmten, wiederholten sie die Anschauungen Innocenz' III. in allen wesentlichen Stücken: das große Licht am Firmament der streitenden Kirche ist der Stellvertreter Christi. Von ihm erhält das kleinere Licht, der Kaiser, seinen Glanz. Deshalb

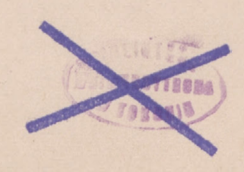
---

1) Vgl. das Wahldekret Konrads IV. v. 1237: Illorum potissime negligentia condemnatur, ad quos divina sententia seu more maiorum vis et auctoritas provisionis huiusmodi — Recht der Königswahl — pertinere noscuntur. Nam quamquam in Urbis initiis post memorabile Troianorum exitium . . apud illius nove congregationis patres summa regni potestas et imperialis creationis suffragium resideret, ex successivis tamen et continuis incrementis imperii, postmodum calescente virtute tante fortune fastigium apud unicam civitatem, licet pre ceteris regiam, non potuit contineri. Sed postquam etiam remotissimos terminos quadam girovaga peregrinatione lustravit, tandem, apud Germanie principes non minus probabili quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur, Const. imp. II S. 440, 14 Nr. 329.

2) Const. imp. III S. 177 Nr. 192, 29. Mai 1278: Ecclesia . . transferendo de Grecis imperium in Germanos eisdem — den Königen — dederat id quod erant.

3) S. 207 Nr. 222, 14. Febr. 1279: Hec sunt duo dona dei maxima . . auctoritas sacra pontificum et regalis excellentia potestatis. Hec duo salvator noster . . Jes. Chr. sic per se ipsum actibus propriis et dignitatibus distinctis exercuit, ut utraque ab ipso tamquam ex uno eodemque principio manifeste procedere omnibus indicaret. Ab eo igitur solo vivo et vero Deo recognoscentes omnia, a quo reges et regna sumpsere principia, et sacrosancte Rom. ecclesie beneficia erga nos recolentes . . excitamur . . ea que possumus illi retribuendo rependere, a qua nobis et nostris predecessoribus regibus Rom. tam grandia tam excellencia dona conspicimus esse tributa . . . Eadem mater ecclesia . . transferendo de Grecis imperium in Germanos eisdem dederat id quod erant.





hat er nach dem Winke des Papstes das weltliche Schwert zu ziehen und in die Scheide zu stecken, damit der oberste Hirte von ihm beschirmt die ihm anvertraute Herde mit dem geistlichen Schwert beschütze und mit dem weltlichen in Zucht halte zur Rache über die Übeltäter und zum Lob der Guten. Daß Deutschland die oberste weltliche Gewalt besitzt, beruht darauf, daß sie ihm von der römischen Kirche verliehen ist, und daß die Kurfürsten den Kaiser wählen, gründet sich auf ihre Einsetzung durch die römische Kirche, die ihnen die wunderbare Macht verlieh, gestützt durch die Autorität der Kirche durch ihre Wahl den künftigen Kaiser zu bestimmen.[1])

Es läßt sich nicht feststellen, wodurch Rudolf und die Fürsten bewogen wurden, die päpstlichen Sätze sich anzueignen. Deshalb ist es auch unmöglich die Tragweite ihrer Wiederholung genau zu bestimmen. Aber waren sich die Deutschen dessen bewußt, wohin die Konsequenzen der Anschauungen, zu denen sie sich in ihren Briefen bekannten, führen konnten?

Friedrich II. hatte in einer seiner heftigen Erklärungen gegen Gregor IX. diesem Papst den Vorwurf gemacht, er hege die Absicht das Kaisertum Deutschland für immer zu entziehen.[2]) Ein Menschenalter später deutete ein Predigermönch in einem für Gregor X. geschriebenen Gutachten auf denselben Gedanken hin. Er schlug dem Papste vor, das Reich völlig neu zu gestalten, indem er seine einzelnen Teile selbständig mache.[3]) Die Konsequenz wäre das Ende des Imperiums in seiner gegenwärtigen Gestalt gewesen. Der Gedanke war der gleiche, aber er war verschieden betont: 1240 lautete er: dies Unrecht wolle der Papst, 1274: diese ret-

---

1) S. 213 Nr. 225, März 1279.

2) Const. imp. II S. 312 Nr. 224, 18. 16. März 1240: Nostrum nobis defendatis imperium, per quod invidiam omnium nationum, dignitatum omnium et mundi monarchiam obtinetis, quod etiam, ut a vobis tante magnitudinis principatum presens ecclesie pontifex in perpetuum abdicaret, Rom. sceptrum imperii regibus singulis optulit et quasi proprium remisit. Die Stelle ist meines Wissens die erste, in der von einem solchen Plan die Rede ist.

3) Humbert de Roman., De tractandis in concil. Lugd. III, 11 bei Martène et Durand, Ampl. coll. VII S. 198: Quod rex Teutoniae fieret non per electionem sed per successionem et esset deinceps contentus regno illo . . . Item quod in Italia provideretur de rege uno vel duobus . . et per successionem regnarent in posterum . . vel quod rex in Lumbardia institutus esset vicarius imperii in Tuscia vacante imperio, et imperatori confirmato et coronato . . regnum recognosceret ut vasallus. Vgl. z. d. St. KG. D's V S. 49 Anm. 2.

tende Maßregel könne der Papst. War es zu leugnen, daß er konnte, wenn die von den deutschen Fürsten im Jahr 1279 anerkannte Anschauung zu Recht bestand?

Es dauerte nicht lange, bis solche Bedenken in Deutschland wach wurden. Im Februar 1287 legte die Kölner Kirche Appellation gegen die Maßregeln des Kardinallegaten Johann von Tusculum ein. Dabei erklärte sie, in Deutschland sei weithin das Gerücht verbreitet, der Kardinal arbeite daran, Deutschland durch Aufstellung eines Erbkönigs vom Reiche zu trennen, dadurch das Kaisertum zu vernichten und das Recht der deutschen Kurfürsten auf die Kaiserwahl zu beseitigen.[1]) Der Protest zeigt, daß man anfing über die Möglichkeiten besorgt zu werden, die aus der Anerkennung der päpstlichen plenitudo potestatis sich ergaben.

Fünf Jahre später wurde Adolf von Nassau zum König gewählt. Diesmal unterblieb jede Wahlanzeige. War das die Folge dieser Bedenken? Ich vermute, daß man zu viel behaupten würde, wenn man das Verhalten Adolfs und seiner Wähler aus dieser Stimmung ableitete. Unterließen sie die Wahlanzeige, so geschah es, da zur Zeit der Wahl der päpstliche Stuhl erledigt war. Um einen Schritt weiter ging es, daß Adolf, nachdem Bonifaz ihm seine Thronbesteigung angezeigt hatte, sich begnügte dem Papste seine Verehrung zu versichern, aber auch jetzt unterließ, die Bitte um Bestätigung nachzuholen.[2]) Doch er war seit Jahren als König anerkannt. Daraus erklärt sich hinreichend die wiederholte Unterlassung. Bezeichnend ist aber, daß man an der Kurie diese Versäumnis als Kränkung des eigenen Rechts empfand. Bonifaz VIII. unterließ nicht, dies dem König vorzuhalten: er vermißte die Vorlage eines Berichtes über die Wahl und die Bitte um die gewohnte Gunst des apostolischen Stuhles, d. h. in seinem Sinn: die Bitte um Bestätigung und Krönung.[3])

---

1) Const. imp. III S. 598, 23 ff. Nr. 623.

2) Schreiben vom 25. Apr. 1295, von Beckmann, N. Arch. XXXII S. 496 ff. bekannt gemacht.

3) Const. imp. III S. 514, 17 ff. Nr. 545, 23. Mai 1295: Pridem siquidem nostre consecrationis solenniis celebratis, credulitas nobis suggerebat indubia, ut tu . . solennes ad nostram presentiam nuntios destinares, qui et electionis de te facte notitiam ad apost. sedem deferrent et ab ea favorem solitum et tuorum directionem processuum postularent ac alia etiam in actu producerent et ipsi sedi efficaciter exhiberent que a Rom. regibus exhiberi solent et fieri a retroactis temporibus ante susceptum imperii diadema. Engel-

Ich will die Anschauungen Bonifaz' VIII. über die geistliche und weltliche Gewalt hier nicht wiederholen. Dagegen muß daran erinnert werden, daß er gerade Deutschland gegenüber alle Folgerungen, die in der Behauptung der päpstlichen Vollgewalt beschlossen sind, gezogen und mit der erfreulichen Klarheit ausgesprochen hat, die alles auszeichnet, was dieser bedeutende Mann sprach und tat. Für ihn hatte die päpstliche Übertragung des Reichs auf die Deutschen deshalb Wert, weil sie das eindrucksvollste Beispiel dafür war, daß der Papst über die Reiche dieser Welt verfügt, und weil sie beweist, daß alles, was das römische Reich an Ehre, Vorzug, Würde und Stellung besitzt, der Gnade und Gunst des apostolischen Stuhls entflossen ist. Von ihm haben die Kaiser die Gewalt des Schwertes.[1]) Was vom Kaisertum gilt, das gilt auch vom einzelnen Kaiser. Er wird vom Papste zu seiner Würde befördert.[2]) Daß er von den Kurfürsten gewählt wird, ändert daran nichts. Denn ihre Wahl ist nur ein Vorschlag. Der Papst prüft nicht nur die Legalität des Wahlvollzugs, sondern auch die Tauglichkeit der Person.[3]) Die von ihm aus-

---

mann erinnert S. 62, daß Adolf trotzdem in der Zuschrift König genannt wird und daß dies inkonsequent ist. Es war wohl nur ein Versehen der Kanzlei. Nr. 109 S. 87, 1 lautet die Zuschrift richtig: Adolfo, in R. regem electo et . . coronato. Engelmann ist deshalb sicher im Recht, wenn er im Königstitel einen Verzicht auf das Approbationsverfahren nicht findet.

1) Const. imp. IV, 1 S. 80 Nr. 105, 13. Mai 1300: Apost. sedes divinitus constituta super reges et regna . . dominice domus dominium et omnis possessionis eius obtinens principatum, cui omnis anima . . debet esse subiecta, per quam principes imperant et potentes decernunt iustitiam . . Romanum imperium in persona magnifici Caroli transtulit in Germanos iusque eligendi Rom. regem in imperatorem postmodum promovendum certis principibus . . sedes ipsa concessit et quicquid honoris preminentie dignitatis et status imperium seu regnum Roman. habet, ab ipsius sedis gratia benignitate et concessione manavit, a qua Rom. imperatores et reges . . receperunt gladii potestatem.

2) Das. S. 81, 4; S. 146, 37 Nr. 174, 5, 30. Apr. 1303: Modum sequi providimus, per quem tu approbatus a nobis ac nostro et eiusdem ecclesie fultus auxilio et favore super reges constituaris ac regna etc. S. 147, 29: Nulli . . hominum liceat hanc paginam nostre receptionis assumptionis statuti supplectionis et constitutionis infringere.

3) S. 87, 16 Nr. 109, 13. Apr. 1301: Nos ad quos ius et auctoritas examinandi personam in regem Rom. electum pro tempore eiusque inunctio consecratio coronatio manus impositio necnon denuntiatio seu reputatio ydoneitatis persone vel forme et nominatio regia seu ratione indignitatis persone vel forme reprobatio pertinere noscuntur.

gesprochene Bestätigung ist die Erhebung zur Herrschaft.[1]) Dabei ist der Papst nicht an die Legalität der Wahl gebunden, sondern er kann kraft der ihm eignenden Vollgewalt auch eine illegale Wahl für giltig erklären.[2]) Da durch seine Bestätigung der Thron besetzt wird, so ist das Reich erledigt, bis sie erfolgt.[3]) Der Gewählte ist nicht befugt, vor der Bestätigung den Königstitel zu führen.[4]) Auch nach der Bestätigung ist der König nicht souverän. Denn der Papst beaufsichtigt seine Regierung. Entsprechen seine Maßregeln den päpstlichen Befehlen nicht, so kann er den Gliedern des Reichs gebieten, sie nicht auszuführen.[5]) Dem Recht, den Kaiser einzusetzen, entspricht das Recht ihn abzusetzen. Der Papst hat die volle Freiheit, wenn der Kaiser gegen den Nutzen der Kirche handelt, ihn wie jeden andern weltlichen Fürsten seiner Würde zu entkleiden;[6]) denn er ist sein Vasall, sein Untertan.[7]) Genau so steht der Papst zum Reiche überhaupt. Christus hat ihm als seinem Stellvertreter die Macht gegeben, das Imperium zu verlegen. Ohne Verletzung des Rechts kann er es deshalb den Deutschen wieder entziehen und es übertragen auf welches Volk er will.[8]) Da die Bestandteile des Reichs durch die Autorität der römischen Kirche an das Reich kamen, so ist sie auch befugt, sie in das Recht und den Besitz der römischen Kirche zurückzunehmen.[9])

So schrankenlos dachte Bonifaz die päpstliche Gewalt Deutschland gegenüber.[10]) Konnten sich die deutschen Fürsten darein finden? Adolf

---

1) S. 150, 35 Nr. 176, 30. Apr. 1303: Promotio ad regnum; S. 151, 25 Nr. 177: Regni Rom., ad cuius fastigium te nuper assumpsimus.

2) S. 140, 20 Nr. 173, 30. Apr. 1303: Licet etiam multi essent defectus in electione istius, nos tamen volumus supplere omnem defectum et magis de benignitate quam de rigore supplemus de plenitudine potestatis.

3) S. 85, 42 Nr. 108, 15. Mai 1300.

4) S. 87, 9 Nr. 109, 13. Apr. 1301.

5) Sauerland, Urkunden u. Regesten I S. 2 Nr. 4, 23. Mai 1295.

6) S. 140, 31 Nr. 173, 6, 30. Apr. 1303: Si ipse — König Albrecht — vellet contrarium facere, non posset, quia nos non habemus alas nec manus ligatas nec pedes compeditos, quin bene possimus eum reprimere et quemcunque alium principem terrenum.

7) S. 85, 36 Nr. 108.

8) S. 140, 10 Nr. 173, 4 u. 5.

9) S. 81, 20 Nr. 105, 3 u. 4, 13. Mai 1300.

10) Dem Reich gegenüber wird die päpstliche Obergewalt von Bonifaz VIII., so viel

hat, ohne die versäumte Bitte um Bestätigung nachzuholen, die Kaiserkrönung gefordert.[1]) Aber es kam nicht einmal zu Verhandlungen. Denn seine Absetzung, die Wahl Albrechts, dann Adolfs Tod veränderten die ganze Lage.

Die Kurfürsten haben nach der wiederholten Wahl Albrechts eine Wahlanzeige mit der Bitte um die Kaiserkrönung an die Kurie gesandt.[2]) Ebenso handelte Albrecht.[3]) Um Bestätigung der Wahl baten weder sie noch er. Die kurfürstliche Anzeige ist auf Grund des einstmals nach der Wahl Rudolfs nach Rom geschickten Schreibens verfaßt. Man bemerkt sofort, daß die Worte vermieden sind, in denen die Anerkennung des päpstlichen Bestätigungsrechts gefunden werden konnte.[4]) Ich bezweifele auch in diesem Fall, daß in der Änderung eine antipäpstliche Tendenz liegt. Aber sie sowohl wie das Verhalten Adolfs und Albrechts scheinen mir doch zu beweisen, daß trotz der Erklärungen von 1279 die Geltung des alten Rechts in Deutschland unerschüttert war: kraft der Wahl nicht kraft der Bestätigung war der Erwählte König.

Der Zwiespalt mit Bonifaz war denn auch sofort fertig. Er lehnte die Anerkennung der Wahl ab auf Grund der Unwürdigkeit der Person und der Unregelmäßigkeit der Wahl. Die erste Wahl vor Adolfs Tode galt ihm als Empörung;[5]) auch die zweite verlieh Albrecht ohne Bestätigung

---

ich sehe, nirgends als indirekte gedacht. Sie wird vielmehr stets als unmittelbarer Ausfluß der plenitudo potestatis betrachtet; vgl. z. B. S. 85, 17 ff., wo das Verfügungsrecht über Florenz damit begründet wird, daß dem Papste alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben sei. Widerspruch wird getadelt als detrahendo tradite nobis a deo plenitudini potestatis, Z. 46. Ebenso wird die Anerkennung einer illegalen Wahl begründet, S. 140, 20 vgl. oben S. 21 Anm. 2.

1) Vgl. Const. imp. III S. 516 Nr. 547.

2) Const. imp. IV, I S. 10 Nr. 10, 28. Juli 1298.

3) Vgl. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. Berlin 1900 S. 43 ff.

4) Aus dem Satz: Processum tam rite tam provide tam mature de ipso sic habitum graciose approbacionis applausu benivolo prosequentes . . eundum . . ad imperialis fastigium diadematis dignemini evocare, ist der andere geworden: Devotum filium per nos tam rite, tam provide sic electum graciose et benivole prosequentes . . eundem ad imperialis fastigium etc. Entsprechend lautet die Wahlkundmachung an das Reich. Nach ihr ist Albrecht durch Wahl und Krönung König, S. 7 Nr. 8.

5) S. 87, 6 Nr. 109, 13. Apr. 1301.

kein Recht.[1]) Er war für den Papst nach wie vor nur Herzog von Österreich.[2]) Aber der Gang der europäischen Politik führte schließlich zur Verständigung. Dabei hat Bonifaz seinen Standpunkt nach jeder Seite hin gewahrt. Er wählte für die Bestätigung Albrechts die Formel: Kraft der Fülle der apostolischen Gewalt nehmen wir dich zum römischen König an und wollen und bestimmen, daß du fernerhin König der Römer seist.[3]) Demgemäß erklärte er die bisherigen Regierungshandlungen Albrechts nachträglich für rechtsgiltig.[4]) Dagegen gab Albrechts Kanzler Johann bei den Verhandlungen am 30. April 1303 in einer ebenso wortreichen wie würdelosen Rede die bisherige Zurückhaltung gänzlich auf. Er wiederholte die extremsten Sätze der kurialistischen Theorie über die unumschränkte Macht des apostolischen Stuhls, die nicht Zahl noch Maaß hat.[5]) Die päpstliche Gewalt ist die Herrschaft über die ganze Welt. Dem Papste sind alle Reiche der Welt von Gott übergeben, er ist der Herr schlechthin, der König, Gesetzgeber und Richter.[6]) Das römische Reich aber ist das Königreich der Kirche.[7]) Auch Albrecht selbst hat wie sein Vater alle Hauptpunkte der römischen Theorie anerkannt: die Übertragung des Reichs an die Deutschen und des Wahlrechts an die Kurfürsten durch den apostolischen Stuhl, die Verleihung des weltlichen Schwerts vom Papst an den König und die Annahme des Gewählten zum

---

1) S. 87, 9.

2) S. 81, 32 Nr. 106, 13. Mai 1300.

3) S. 147, 1 Nr. 174, 30. Apr. 1303.

4) S. 140, 22 Nr. 173, 30. Apr. 1303: Quia sicut dicitur in iure ratihabitio retro trahitur et mandato comparatur, hodie vivificamus et roboramus omnes actus quoscunque fecit a tempore ipsius electionis. Vgl. S. 147, 13 Nr. 174. Bonifaz betrachtete also auch die Regierungshandlungen in Deutschland vor der Bestätigung als nichtig. Das war konsequent, geht aber über die spätere Theorie hinaus.

5) S. 141, 22: Apostolice sedis inlimata auctoritas, carens pondere, numero et mensura, cum dicit: Dominus iudicabit fines terrae.

6) S. 141, 33: Tu, qui es dominus absolute, non unius tantum terre, patrie vel provincie, sed absque determinatione et generaliter, iudicabis merito et rationabiliter fines terre sine exceptione, universaliter.

7) S. 141, 16: In regno ecclesie sancte Dei, in regno scilicet Romanorum. Man vergl. hierzu den im Sommer 1302 entstandenen Traktat Jakobs von Viterbo De regimine christiano, in dem dargelegt wird, daß die Kirche ein regnum im eigentlichen Sinne sei, Scholz, Die Publizistik z. Zt. Philipps d. Sch. S. 133.

König.[1]) Und er tat, was Rudolf nicht getan hatte: er schwur dem Papste den Lehnseid.[2]) Der deutsche König war Mann des Papstes, der Papst sein Herr.

Deutschland gegenüber schien Bonifaz alles erreicht zu haben, was erreicht werden konnte. Die Frage war nur, ob das neue Recht, das damit begründet schien, sich dem alten gegenüber durchsetzen würde.

Allein schon bei der Wahl Heinrichs VII. bewies sich von neuem, wie unbeweglich die deutschen Rechtsverhältnisse waren. Man kann davon absehen, daß die Kurfürsten ihn wählten, obgleich Clemens V. ihnen die Wahl Karls von Valois empfohlen hatte. Aber höchst merkwürdig ist, daß sie ohne jede Rücksicht auf die von Bonifaz VIII. entwickelten und von Albrecht anerkannten Grundsätze zwar eine Wahlanzeige mit dem Wahldekret an den Papst sandten, dabei aber nur um die Kaiserkrönung, nicht um die Bestätigung der Wahl oder des Gewählten baten.[3]) Alle Formeln Bonifaz' VIII. sind wie weggewischt. Bei der Abfassung der Wahlanzeige hat die von 1289 den Notaren vorgelegen;[4]) aber selbst die Berufung zum Empfang der Kaiserkrone ist vermieden. Sie ist durch die farblose Wendung ersetzt, der Papst möge dem König am gehörigen Ort und zur gehörigen Zeit die Krone erteilen.[5]) So wenig wie die Kurfürsten, so wenig begehrte Heinrich selbst die päpstliche Bestätigung. Er nannte sich von der Krönung an König und bevollmächtigte seine Gesandten nur zur Leistung der herkömmlichen Zusagen, zur Forderung der Kaiserkrönung und zur Ablegung des Eides.[6]) Aber der Eid, den sie leisteten, war kein Lehnseid: es lag ihm der in das Dekret Gratians aufgenommene Eid Ottos I. zu Grunde.[7]) Hier vollzog sich alles in der alten Weise.

Wie stellte sich nun die Kurie? Clemens V. hat das, was der König

---

1) S. 155, 13 Nr. 181, 3, 17. Juli 1303.

2) S. 155, 29. Daß Albrechts Eid ein Lehnseid ist, wurde früher bestritten. Den Nachweis dafür hat Niemeier a. a. O. geführt.

3) S. 230 Nr. 262, 27. November 1308.

4) Vgl. § 6 u. Nr. 10 § 5.

5) S. 230, 28 ist nach loco et tempore ohne Zweifel das Wort opportuno ausgefallen; vgl. S. 258, 18.

6) S. 255 Nr. 293, 2. Juni 1309; vgl. S. 257, 28 Nr. 294.

7) S. 259, 3 Nr. 296, vgl. Decr. Grat. I, 63, 33. Das geschah natürlich mit Vorwissen der Kurie, s. Const. imp. IV, 1 S. 1209, 10 Nr. 1165: Secundum formam in decretis que incipit Tibi domino comprehensum fidelitatis recepimus iuramentum.

und die Fürsten unterließen, nicht wie Bonifaz VIII. gerügt. Sonst aber handelte er genau nach dessen Vorbild. Für ihn war Heinrich nur Electus.[1]) Er ließ das Wahldekret prüfen, stellte auch die Examinatio personae, so weit sie in Abwesenheit Heinrichs vorgenommen werden konnte, an, bestätigte daraufhin die Wahl, legte Heinrich den Titel König bei und erklärte ihn für geeignet zum Kaiser.[2]) Schließlich setzte er den Krönungstag fest[3]) und forderte er die Untertanen des Reichs auf, dem bestätigten König zu gehorchen.[4]) Hier fehlte nichts, was nach der kurialen Theorie notwendig war. Man stand auf verschiedenem Boden.

Aber Papst und König haderten nicht. Ja Clemens gab selbst Heinrichs Wünschen bezüglich der Kaiserkrönung nach. Erst als der unversöhnliche Interessengegensatz in Italien hervortrat, näherte man sich dem Streit. Daß Clemens dem Kaiser und Robert von Neapel Waffenstillstand gebot, entsprach den Anschauungen Bonifaz' VIII. Beide waren seine Vasallen; er war ihr Herr. Aber jetzt legte Heinrich die Frage, ob das päpstliche Gebot berechtigt sei, den römischem Juristen vor.[5]) Sie beantworteten sie verneinend. Auf Grund ihres Gutachtens wies er den päpstlichen Befehl zurück: Clemens habe ihn von rechtswegen weder erteilen können noch dürfen.[6]) Er machte hierfür nur Gründe geltend, die den prinzipiellen Gegensatz nicht berührten. Aber er übersah denselben nicht. Der Ablehnung des päpstlichen Befehls folgte ein paar Tage später ein Protest des Kaisers, in dem diese Seite in den Vordergrund gerückt ist.[7]) Heinrich betrachtete Robert von Neapel als Lehnsträger des Reichs. Von diesem Gesichtspunkte aus machte er geltend, daß ihm gegenüber der Rechtsgrundsatz in Frage komme, nach dem jeder weltliche Herr die Jurisdiktion über seine Vasallen und Lehnsleute habe. Seine Maßregeln gegen Robert fielen nicht unter den Begriff Krieg. Das päpstliche Gebot hindere ihn seine lehnsherrliche Gewalt zu handhaben, es greife in sein und des Reiches Recht ein. Deshalb könne er es nicht anerkennen. Das war ein sehr

---

1) S. 258, 3 Nr. 295, 26. Juli 1309.
2) A. a. O., vgl. S. 260, 3 Nr. 297, 2 u. S. 262, 16 Nr. 298, 3.
3) S. 258, 21.
4) S. 265, 16 Nr. 299, 26. Juli 1309.
5) Nicol. Botr. S. 62 f., Ausgabe v. Heyck.
6) Const. imp. IV S. 842, 13 Nr. 839, 1. August 1312.
7) S. 543 Nr. 840, 6. August 1312.

gewichtiger Einwand. Man weiß, daß Innocenz III. in einem ähnlichen Fall vor ihm zurückgewichen ist.[1]) Doch Heinrich ging noch weiter. Clemens hatte auf seinen Eid als Fidelitäts- d. h. Lehnseid Bezug genommen. Dem gegenüber erklärte er, er sei der Verteidiger der römischen Kirche in allen ihren Rechten, aber keinem Menschen sei er zum Lehnseid verpflichtet, er habe auch nie einen solchen geleistet: niemals habe ein römischer Kaiser einen Lehnseid geschworen.[2])

Damit war offenkundig, daß trotz allem, was seit 1257 geschehen war, der alte Gegensatz in seiner ganzen Größe fortbestand: auf der einen Seite die Behauptung der päpstlichen Vollgewalt auch im Weltlichen, auf der anderen die entgegengesetzte: der Kaiser ist nicht der Lehnsmann der Kirche, dem Papste steht in Sachen des Lehnsrechts, d. h. auf dem rein weltlichen Gebiet, das Recht zu befehlen nicht zu.

In diesem Momente haben zum erstenmal die Anschauungen über die Kaisergewalt, die in den Rechtsschulen unter Verwertung römischrechtlicher und naturrechtlicher Gedanken entwickelt worden waren, auf die Haltung eines deutschen Herrschers eingewirkt. Heinrich ließ sich ein juristisches Gutachten erteilen, in dem das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum vom Gesichtspunkte der Legisten aus betrachtet und beleuchtet wurde. Die Voraussetzung ist dabei einerseits die Autonomie des auf seinem eigenen Rechtsprinzip beruhenden Staats, andererseits die Bestimmung der Kirche für die Verwirklichung ausschließlich geistlicher Zwecke. Demgemäß ist geleugnet, daß dem Papste überhaupt weltliche Gewalt eigne; auch das Recht den Kaiser zu bestätigen komme ihm nicht zu. Dagegen sei der Kaiser im Weltlichen über jede andere Gewalt erhaben; diese Stellung aber eigne ihm ausschließlich auf Grund der Wahl.[3])

Heinrich hat sich diese Theorie nicht einfach angeeignet. Aber es ist unverkennbar, daß sein Protest zu ihr hindrängte. Über das Recht seines Widerstands gegen den päpstlichen Befehl erholte er sich auch bei den Theologen Rat. Auch sie versicherten ihm, er sündige nicht, wenn er päpstliche Befehle übertrete, indem er sich selbst verteidige.[4]) Um

---

1) Vgl. Programm v. 1904 S. 43.
2) S. 843, 24 Nr. 840.
3) S. 1308 Nr. 1248.
4) Nicol. Botr. S. 85, 16 ff.

so weniger dachte er an eine Änderung seiner Haltung. Doch sein unerwarteter Tod hinderte, daß es vom Zwiespalt zum Streite kam.

An der Kurie verhehlte man sich nicht, daß Heinrichs Widerspruch für die Geltung der kurialistischen Herrschaftstheorie verhängnisvoll werden konnte. Clemens hat deshalb nach des Kaisers Tod die Konstitution Romani principes erlassen, in den er erklärte und bestimmte, daß der von ihm geleistete Eid ein Lehnseid sei und als solcher zu gelten habe.[1]) Als Oberherr des Kaisers und kraft der Vollgewalt, die ihm Christus in der Person Petri verlieh, hob er demgemäß das Urteil Heinrichs über Robert von Neapel auf.[2]) Als Inhaber der kaiserlichen Gewalt während der Thronerledigung ernannte er Robert zum Vikar des Reichsgebiets in Italien.[3]) Sein Nachfolger Johann XXII. ließ die Konstitution, die er erlassen hatte, in das Corpus iuris canonici aufnehmen. Die Kurie war entschlossen, die Oberherrschaft über das Reich zu behaupten.

Daß die Kurfürsten sich über die Nachfolge Heinrichs nicht zu einigen vermochten, kam ihr zu gute. Denn die Versuchung, die politisch ungemein wichtige Anerkennung der Kurie durch Entgegenkommen gegen ihre Herrschaftsansprüche zu erkaufen, mußte für die beiden Gewählten ungemein groß sein. In der Tat begnügten sich die Wähler Friedrichs d. Sch. nicht, die Wahl anzuzeigen, sondern sie baten um ihre Bestätigung:[4]) sie handelten

---

1) Const. imp. IV S. 1207 Nr. 1165; die im Text angef. Stelle S. 1209, 25: Auctoritate apostolica de fratrum nostrorum consilio unami et concordi declaramus et etiam diffinimus, illud iuramentum fidelitatis existere ac censeri debere. Daß der Eid Heinrichs der Ottos I. war, wußte er, wie oben bemerkt.

2) S. 1213, 28 ff.: Tam ex superioritate quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate in qua vacante imperio imperatori succedimus, et nihilominus ex illius plenitudine potestatis, quam Christus rex regum et dominus dominantium nobis . . in persona beati Petri concessit.

3) Const. imp. IV S. 1205 Nr. 1164, 14. März 1314. Bemerkenswert ist, daß er sich ausdrücklich vorbehält, quod civitates castra et loca alia . . de quibus nobis visum fuerit expedire, ab huiusmodi generali concessione, quandocumque et quociescumque nobis visum fuerit expedire, possimus eximere eaque ac nostrum vel alterius per nos vel alium exercendum regimen revocare. Von Johann XXII. vollzogen, V. S. 367 Nr. 443.

4) Const. imp. V S. 91, 5 Nr. 94, 5, 19. Okt. 1314 vgl. S. 93, 26 Nr. 95, 6. u. S. 120, 33 Nr. 120, 5, 28. Nov. 1314. Hier dehnt Heinrich von Köln das päpstl. Bestätigungsrecht auch auf die von ihm vollzogene Königskrönung aus. Die Behauptung Johanns, Mai 1328: quod (Fr.) nec suae electionis decretum nobis obtulit, nec de ea re nos aliter informavit, Raynaldus z. 1328 § 38 Bd. XXIV S. 358 war demnach unwahr.

nach dem Vorbild der Gewählten v. 1257. Dagegen hielten sich die Wähler Ludwigs an die Wahlanzeige Heinrichs VII. Sie baten um die Kaiserkrönung, nicht um die Bestätigung.[1])

Es wäre überflüssige Mühe zu beweisen, daß Johann XXII. hinsichtlich der prinzipiellen Fragen genau ebenso stand wie seine Vorgänger. Kein Papst konnte in dieser Beziehung irgendwie schwanken. Es fragt sich nur, was er wollte und tat, um die päpstlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen. Die Gedanken, die in den politischen Kreisen erwogen wurden, die der Kurie nahe standen, lernen wir aus einer Denkschrift Roberts von Neapel kennen, die kurz nach dem Tode des Kaisers verfaßt ist.[2]) Hier erscheint die Beseitigung des Kaisertums als das zu erstrebende Ziel. Daraus folgt für die päpstliche Politik, daß eine neue Königswahl zu verhindern ist. Wird sie doch vorgenommen, so ist der Gewählte nicht zu bestätigen, und läßt sich dies nicht umgehen, wenigstens nicht zu krönen; jedenfalls aber ist zu verhindern, daß er nach Italien kommt.[3]) Die Erwägungen des klugen Lehnsmanns der Päpste sind an der Kurie gewiß nicht überhört worden. Aber beweisen läßt sich nicht, daß Johann XXII. das hier gezeigte letzte Ziel wirklich ins Auge faßte. Kein Politiker spricht die letzte Möglichkeit aus, mit der er vielleicht in Gedanken rechnet. Wenn dagegen Benedikt XII. von seinem Vorgänger sagt, er habe nie eine Verständigung mit Ludwig gewollt,[4]) sprach er damit die unverhohlenen Absichten Johanns aus. Er wollte die Verständigung nicht. Denn sie hätte der päpstlichen Politik keinen Gewinn gebracht. So lange keiner der Gewählten bestätigt war, betrachtete die Kurie das Reich als erledigt, und die Regierung des Reichs als an den Papst zurückgefallen. In Italien wenigstens hatte sie völlig freie Hand. Demgemäß gab sich Johann zunächst als der unparteiische Vermittler. Ohne daß er auf das Recht, die zwiespältige Wahl zu entscheiden, verzichtete,[5])

---

1) Vgl. Const. imp. V S. 103, 7 ff., Nr. 103 mit IV S. 230, 25 Nr. 262, 6. Die beiden Wahlanzeigen gingen, da der päpstliche Stuhl am 19. und 20. Okt. 1314 noch erledigt war, an den zukünftigen Papst.

2) Const. imp. IV S. 1369 Nr. 1253.

3) S. 1372, 33 § 11.

4) Mathias u. Neuburg, Böhmer Fontes IV S. 207.

5) Vgl. Riezler, Vatik. Akten S. 151 Nr. 295, 23. Sept. 1322: Equa lancea et libera iusticie predictum electionis negotium, quantum in nobis fuerit, pertractetur.

beschränkte er sich auf die nach beiden Seiten hin gerichtete Mahnung zur Verständigung und auf die Erklärung, daß er der Wiederherstellung des Friedens gerne dienen werde.[1]) Daß diese Mahnungen erfolglos blieben, war kein Mißerfolg seiner Politik.

Die Lage wurde durch Ludwigs Sieg bei Mühldorf geändert. Doch nicht so als hätte Johann dem Siege irgendwelche Bedeutung für seine Entscheidung zuerkannt.[2]) Für ihn war Ludwig nach dem 28. September 1322 nur ein im Zwiespalt Gewählter wie vorher.[3]) Daß er im Krieg seinen Anspruch verfolgt hatte, war ein Unrecht; denn der Wahlstreit war durch ein päpstliches Urteil zu entscheiden.[4])

Verzichtete Johann auch jetzt darauf, es zu fällen, so war diese Haltung wieder durch politische Gründe bedingt. Es war für die Kurie vorteilhafter zu vermitteln als zu entscheiden. Denn die Vermittelung schob die Entscheidung hinaus. Die Änderung lag darin, daß Ludwig, der den Thronstreit durch seinen Sieg für erledigt betrachtete, nunmehr

---

1) Constit. imp. V S. 312 Nr. 373, 5. Sept. 1316.

2) Müllers Ansicht, D. Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Kurie I S. 56, daß der Papst nach dem Siege, da keine Appellation erfolgt war, kein weiteres Recht beanspruchen konnte, scheint mir der Sachlage i. J. 1322 nicht zu entsprechen. Kam dem Papste das unbedingte Recht auf die Entscheidung einer Doppelwahl zu, wie die Kurie behauptete und wie Richard und Alfons anerkannt hatten, s. o. S. 9, so war Sieg oder Niederlage gleichgiltig. Das war die Meinung Johanns. Er macht später den beiden Erwählten zum Vorwurf, daß sie die Entscheidung im Kampf, statt vor seinem Richterstuhl gesucht hätten: sie hätten sie per iustitiae semitas, quae inter ipsum et eius coelectum esse debebat media, suchen sollen, Rayn. z. 1328 § 38 S. 358.

3) Das Schreiben v. 18. Dez. 1322, die Antwort auf Ludwigs Mitteilung über seinen Sieg, ist wie die früheren adressiert: Ludovico in regem Romanorum electo. Friedrich ist nach wie vor sein coelectus. Wozu Johann sich bereit erklärt, reduziert sich auf den Satz: Nos ad tractandum et procurandum quod ad pacem et concordiam inter te et ipsum pertinent, offerimus nos paratos, Rayn. z. 1322 § 15 S. 174 f.

4) Vgl. Anm. 2. So sehr Engelmann S. 88 Müller gegenüber im Rechte ist, so wenig scheint mir doch sein Satz: „Von einem Schiedsgericht konnte fortan keine Rede mehr sein", der Sachlage zu entsprechen. Denn 1. handelte es sich für Johann nie um eine bloß schiedsrichterliche Entscheidung, sondern stets um eine richterliche Entscheidung im eigentlichen Sinn des Worts, s. o. Anm. 2 und 2. gab er diesen Anspruch nach der Schlacht bei Mühldorf nicht auf. Er unterhandelte nach wie vor mit Friedrich. Daß Ludwig gegenüber die Frage der Approbation in den Vordergrund tritt, ist verständlich, da sie die allgemeinere war, widerspricht aber nicht, da die günstige Entscheidung des Wahlstreits die Bestätigung in sich schloß.

die Möglichkeit erhielt, auch in Italien als König zu handeln. Er tat es, indem er im Frühjahr 1323 einen Generalvikar für die dortigen Reichslande ernannte.

Diese Maßregel mußte zur Änderung der Haltung Johanns führen. Denn sie bedrohte dessen ganze italienische Politik und war deshalb für ihn unerträglich. Sein erster Prozeß gegen Ludwig[1]) beschränkte sich aber nicht auf diesen Punkt; er rollte die ganze zwischen der Kurie und dem Reiche strittige Frage auf. Denn hier wiederholte Johann alle seit Innocenz III. und Bonifaz VIII. für die Kurie feststehenden Anschauungen und Ansprüche: Der apostolische Stuhl hat das Imperium von den Griechen auf die Deutschen übertragen. Ihm verdanken die Fürsten ihr Wahlrecht. Dem Papste steht sowohl hinsichtlich der Wahl als hinsichtlich der Person des Gewählten die Prüfung, Bestätigung und Zulassung, demgemäß auch die Ablehnung und Zurückweisung zu. Bei einer Doppelwahl gebührt ihm das Recht der Entscheidung. Bis die Bestätigung des Gewählten oder die Entscheidung des Wahlstreits erfolgt ist, ist das Reich erledigt; während der Erledigung aber fällt die Regierung des Reichs an den Papst zurück.[2])

Ludwig wird zum Vorwurf gemacht, daß er gegen diese dem Papste zustehenden Rechte verstieß: er habe den Namen und Titel des römischen Königs angenommen, ohne daß seine Wahl anerkannt und seine Person bestätigt worden war, und er habe sich die dem Papste zustehende Regierung des Reiches angemaßt. Dabei hatte Johann nicht nur die Ernennung eines italienischen Reichsvikars im Auge, sondern auch Ludwigs Regierungshandlungen in Deutschland.[2]) Es war nur folgerichtig,

---

1) Martène et Durand, Thesaurus II S. 644 ff., 8. Okt. 1323.

2) Vgl. oben S. 25 über Clemens V. Fraglich ist, ob Johann bei der Thronerledigung auch das regimen regni, d. h. Deutschlands, für die Kurie in Anspruch nahm. Riezler, Die liter. Widersacher S. 18 f. und Müller I S. 63 nehmen es an, während Engelmann es bezweifelt S. 91 f. Es ist richtig, daß daraus, daß Johann alle Regierungshandlungen Ludwigs für unrechtmäßig erklärte, nicht folgt, daß er die Regierung Deutschlands für sich beanspruchte. Gleichwohl aber sind Riezler und Müller im Recht. Wenn Johann in der Verurteilung Ludwigs v. 23. Okt. 1327, Martène II S. 698 ff., dem Kaiser alle seine Güter und Rechte, besonders die Pfalzgrafschaft absprach, exponendis vel concedendis catholicis, si, prout et quando ac quibus vel de quibus sedes apostolica ordinandum duxerit (S. 702 D), so folgt aus diesem Satz, daß er allerdings die administratio regni in Anspruch nahm. Das wird dadurch bestätigt, daß auch Ludwig von der Voraussetzung ausging, Johann schreibe sich das Recht der Regierung Deutschlands zu. In der Sachsenhäuser

daß auch sie ihm als rechtswidrig galten. Er forderte demgemäß, daß Ludwig von der Regierung des Reichs zurücktrete und sie nicht eher wieder übernehme, als seine Wahl bestätigt und seine Person zugelassen sei.

Es scheint mir klar, daß Johann XXII. das wollte, was Gregor X. und Clemens V. vermieden hatten. Er unternahm es, in dem Streit, den er um der nächsten Interessen der Kurie willen nicht vermeiden konnte, zugleich die große, ungelöste Frage der päpstlichen Oberherrschaft über das Reich zum Austrag zu bringen. Die Herrschaft über das Reich aber schloß die Weltherrschaft in sich.

Ludwig hat nach kurzem Schwanken, den ihm aufgedrängten Kampf angenommen. Es charakterisiert seine Gesinnung, daß er der Nürnberger Appellation eine Anzahl von Sätzen vorausschickte, in denen er seine Verehrung gegen die römische Kirche, seine Bereitwilligkeit, was er etwa, ohne es zu wissen, gegen sie gefehlt haben sollte, zu bessern, seinen Gehorsam und seine Ehrerbietung gegen den Papst persönlich aussprach. Aber dadurch wurde er in dem Entschluß nicht wankend, den Stand und die Rechte des Reichs gemäß seinem Eide, so gut er wisse und könne, zu wahren.[1]) Für ihn so wenig als für Johann handelte es sich um eine Einzelfrage: Ludwig hat den Gegenstand des Streites richtig bezeichnet, wenn er später einmal sagte, der Zwiespalt zwischen ihm und der Kurie rühre daher, daß er das Reich nicht als dem Papste unterworfen aner-

---

Appellation macht er ihm den Vorwurf, daß er iura principum imperii privata . . nititur usurpare, und begründet ihn mit dem Satz: Cum enim vacante imperio comiti palatino Reni de iure et approbata consuetudine imperii observata hactenus inconcusse presertim in partibus Alamanie competat ius administrandi iura imperii, feoda ecclesiastica et temporalia conferendi . . ipse in dicti principatus et principum suorum iniuriam contendit, quod in nullum casum sibi competit, ad se administrationem vacantis imperii pertinere, Schwalm, Die Appellat. Kg. Ludwigs d. B. S. 25 Nr. 27. Endlich kommt in Betracht, daß Johanns Nachfolger, Benedikt XII., den EB. von Bremen mit der Untersuchung der Ansprüche Heinrichs v. Braunschweig auf die Uckermark betraute, und diese Maßregel damit begründete, daß der Herzog, cum vacante imperio . . ad alium preterquam ad Romanum ponteficem, ad quem regimen cura gubernatio et administratio vacantis imperii noscitur pertinere non possit haberi recursus, ad nos duxit humiliter recurrendum, Schmidt, Päpstl. Urkunden u. Reg. I S. 305 Nr. 15. Engelmanns Bedenken sind also hinfällig.

1) Schwalm S. 11 f.

kennen wolle.[1]) In der Tat stand jetzt der alte Streit des sacerdotium und imperium zur Entscheidung. Das gibt dem Kampfe Ludwigs d. B. mit der Kurie seine Bedeutung und seine Größe.

Den Ansprüchen der Kurie stellte Ludwig die unanfechtbare Tatsache gegenüber, daß der römische König auf Grund der Wahl und Krönung König sei, als König gehalten und genannt werde und die Rechte des Reichs frei verwalte.[2]) Demgemäß sei die Erledigung des Reichs mit der Wahl zu Ende. Die Prüfung, Bestätigung oder Zurückweisung der Wahl komme dem Papste nicht in dem allgemeinen Sinn, wie die kurialistische Theorie annahm, zu; höchstens auf erfolgte Einsprache hin habe sie zu entscheiden.[3]) Die Beilegung des Königstitels und Anerkennung der Wahl begründeten nicht das Recht des Königs und gewährten nicht den Namen oder Titel; denn das alles habe der König durch die Wahl; sondern diese Akte dienten nur der Bekanntmachung und Anerkennung dessen, was vorhanden sei.[4]) Auch die Kaiserkrönung sei nicht die Gewährung eines neuen Rechtes.[5])

---

1) Prozeß gegen Johann, Baluz. Vit. pap. Aven. II S. 517: Quoniam sacrum imperium, quoad temporalium administrationem, noluimus sicut nec debuimus recognoscere eidem fore subiectum.

2) Schwalm S. 14 § 13: Quod hactenus a tempore cuius non est memoria circa electos Rom. reges et principes sic est de iure et consuetudine observatum et sic tenent, dicunt et senciunt et semper tenuerunt dixerunt et senserunt principes et meliores ac maiores imperii et est maxime in partibus Alamannie adeo notorium apud omnes, ut non sit qui dubitet vel ignoret, quod Rom. rex eo solo quod electus est a principibus electoribus . . et coronatus . . rex est et pro rege habetur et rex nominatur et eidem ab omnibus paretur et intenditur sicut regi ac iura regni libere amministrat.

3) S. 15 § 16: Tunc demum sibi locum vendicare forte posset, si per querelam vel per viam supplicacionis, appellacionis vel provocacionis vel alio modo ad ipsam sedem fuisset devolutum ipsum negocium vel deductum. Der Satz ist offenbar in Anlehnung an die Wiedergabe der Rechtsgewohnheiten bezüglich der Wahl gebildet, die Urban IV. in seinem Brief an Richard, Aug. 1263 aufgenommen hat. Dort ist von der Entscheidung der Doppelwahl durch Kampf oder durch Urteil des Pfalzgrafen die Rede. Dann heißt es: Nisi forsan . . discordia per appellationem vel querelam predictorum principum ad examen sedis apostolice — quo casu ipsius est in tali causa cognitio — deferatur, Const. imp. II S. 526, 1 Nr. 405, 7. Aber der Satz ist abgeschwächt; aus dem est ist forte posset geworden.

4) A. a. O.: Denominato persone vel electionis admissio habite . . nobis non ius nomen vel titulum tribuissent, que iam ex ipsa electione sortiti sumus, set ea potius detexissent, approbassent et lacius commendassent.

5) S. 15 § 15: Das Reich ist nicht erledigt, quod habet regem regentem et regendi

Auf Grund dessen bestand Ludwig auf der Rechtmäßigkeit seiner Regierung.

Er hat seine Appellation nicht in der Gestalt öffentlich bekannt gemacht, in der sie am 18. Dezember 1323 zu Papier gebracht wurde. Erst nachdem sie noch einmal übersehen war, hat er sie am 5. Januar 1324 in abgeänderter Gestalt vor einer Anzahl von Fürsten erlassen.[1]) Die Änderungen waren für den Fortgang des Streites von Wichtigkeit. Aber den Punkt, der uns hier beschäftigt, berührten sie nicht. In den Abschnitten, die sich auf die Frage von Kirche und Reich beziehen, ist kein Satz geändert. Ludwigs Haltung ist klar: er ging über die päpstlichen Ansprüche auf den früheren Rechtsstand im Reiche zurück. Demgemäß blieb für die regelmäßige, entscheidende Teilnahme des Papstes an der Besetzung des Throns kein Raum. Die Handlungen, die ihm tatsächlich zum Teil von jeher, zum Teil seit einiger Zeit zukamen, schufen kein Recht, sondern verkündigten es nur. Außerordentliches Eingreifen der Kurie wies Ludwig nicht schlechthin zurück, aber noch weniger gestand er es zu. In dem allen war Ludwigs Anschauung nicht durch den Staatsbegriff der Legisten bestimmt; sie gab die Rechtsgewohnheit des Reichs wieder.

In Avignon konnte man seinen Widerstand nur als Empörung betrachten. Durch immer gesteigerte Strafen sollte sie gebrochen, sollte der Empörer beseitigt werden.

Wir verfolgen hier diese Maßregeln nicht im einzelnen; denn neue Gedanken wurden dabei von päpstlicher Seite nicht ausgesprochen. Selbst daß Johann sich für befugt hielt, bei einer Neuwahl die auf die Wahl bezüglichen Rechtsgewohnheiten außer Geltung zu setzen,[2]) und daß die Erhebung eines neuen Königs durch päpstliche Ernennung erwogen wurde,

---

regnum et imperium potestatem habentem, solis dumtaxat infulis imperialibus coronandum. Ein unsicherer Punkt für Ludwig ist hier noch die examinatio personae. Er wagt sie nicht vollständig zu beseitigen: Si forte petitis per nos infulis imperialibus . . ex causis legitimis iure scriptis . . personam nostram contigisset exigente iusticia refutari (§ 16).

1) Schwalm S. 10 ff.

2) Riezler, Vat. Akt. S. 378 Nr. 1005, 7. Mai 1328. Johann ermächtigt hier Mathias von Mainz einen beliebigen Ort für die Neuwahl eines Königs festzusetzen auctoritate apostolica decernentes, electionem in loco, quem hac vice ad hoc elegeris, celebrandam perinde valere, quibusvis consuetudinibus, observantiis, seu statutis contrariis nequaquam obstantibus, ac si in . . Frankinfort celebrata fuisset.

war nichts Neues.[1]) Das erstere geht über das, was Bonifaz VIII. schroff und klar ausgesprochen hatte, nicht hinaus[2]) und das letztere hatte sein Vorbild an der Drohung, mit der Gregor X. im Jahre 1273 die Kurfürsten zu einer Neuwahl nötigte.[3]) Hat man geurteilt, daß Johann dann und wann seinen Standpunkt modifizierte, den einen oder anderen Anspruch fallen ließ,[4]) so sind das ganz unmögliche Gedanken. Die Ansprüche, die Johann vertrat, galten seit einem Jahrhundert als päpstliches Recht. Hier konnte von Änderung oder Zurücknahme nicht die Rede sein. Richtig ist nur, daß Johann, wie es ihm politische Erwägungen rätlich erscheinen ließen, bald den einen, bald den anderen Gedanken in den Vordergrund stellte; aber daraus läßt sich nicht der Verzicht auf irgend einen Anspruch folgern. Ähnlich wird man über Johanns politische Haltung zu urteilen haben. Man kann den wortreichsten unter allen Päpsten für einen kleinen Menschen und für einen unbedeutenden Politiker halten; aber das Lob der Zähigkeit kann ihm niemand versagen. Seit dem Sommer 1324 kannte Johann Ludwig gegenüber nur eine Bedingung: Verzicht auf das angemaßte Reich. Benedikt XII. sagte drastisch, aber richtig, Ludwig wäre mit einem Stecken gekommen, um Johann zu Fuß zu fallen; aber der wollte ihn nicht.[5]) Auch als man über eine Verständigung verhandelte, war das äußerste, was er zu bewilligen bereit war, die persönliche Absolution Ludwigs.[6]) Daß er auf Grund irgend eines Zugeständnisses als König

---

1) Kopp, Gesch. d. eidgenöss. Bünde V, 1 S. 151 Anm. 4: In negocio dicte electionis faciende vel provisionis per sedem apostolicam faciende. Johann hat überhaupt Wahl oder Provisio als die beiden Wege betrachtet, auf denen ein Fürst zum Reich kommen kann; Brief an Johann von Böhmen, Martène et Durand S. 805 D: Constat. quod cum sit sacrilegus, excommunicatus et tyrannus crudelissimus, nec a quovis posset eligi nec sibi etiam ab aliquo, cum tales sint ineligibiles, de regno et imperio provideri.

2) S. oben S. 21 Anm. 2.

3) S. oben S. 11 Anm. 3. Der Satz Müllers I. S. 111, den Engelmann S. 94 wiederholt, daß niemals zuvor ein Papst den Anspruch erhob, den König ohne Wahl der KF. zu ernennen, ist demnach falsch.

4) So Schaper, Die Sachsenhäuser Appellation, Berlin 1888, S. 16: Den Standpunkt des ersten Prozesses sahen wir also aufgegeben, S. 29: Im 2. Prozeß wurde der Anspruch auf Approbation so gut wie fallen gelassen; im dritten ist das zweite Recht, d. h. das auf die Reichsverwesung, fallen gelassen.

5) Böhmer Fontes IV S. 207.

6) Brief v. 31. Juli 1300, Martène et Durand II S. 800 ff. Wird hier S. 803 C erklärt: Talem hominem dimittere in regali et imperiali regimine non esset consulere po-

angenommen werden könne, wies er weit von sich;[1]) der Thron müsse neu besetzt werden.[2])

Nicht ebenso konsequent war die Haltung Ludwigs. Ich sehe dabei

---

pulo sed nocere, non parare regimen sed augere discrimen, und heißt es dann S. 806 A: Licet offensae praedicti Bavari excedant omnes alias, quae leguntur a patrum nostrorum temporibus perpetratae, quia tamen . . conversionem eius et salutem . . affectamus, . . offerimus, si ad gremium ecclesie redire voluerit dictus Bavarus sicut debet, ipsum benigne recipere nos paratos eique tantam et talem impertiri gratiam, qua tu et principes poteritis contentari, so ist ausgeschlossen, daß in diesen Zusagen die Anerkennung der Wahl enthalten ist: sie stellen die kirchliche Rekonziliation in Aussicht. Müller scheint anzunehmen, daß Johann sich 1331 wenigstens den Anschein gab, zu mehr bereit zu sein, I S. 265. Ich bezweifele aber, ob mit Recht. Müller nimmt an, daß die von Johann aufgestellten Bedingungen waren 1. Auslieferung des Marsilius und der Minoriten, 2. Übernahme der Buße, 3. Ablegung des Kaisertitels. Die beiden ersten Bedingungen sind richtig, s. die Instruktion für die Gesandten bei Gewold, Defensio Ludovici S. 121. Was die 3. anlangt, so ist klar, daß die Forderung der Ablegung des Kaisertitels die Anerkennung, daß Ludwig rex electus sei, in sich schließt. Niemand wird für wahrscheinlich halten, daß Johann das auch nur andeutete. Darin liegt die Schwierigkeit des von Müller angenommenen Verständnisses der Instruktion. Es scheint mir aber nach dem Wortlaut derselben nicht notwendig. Sie kennt drei Artikel, die gefordert sind: 1. circa fratres minores et circa Marsilium, 2. quod poenitentiam suscipere debemus, 3. petere nos a banno absolvi. Art. 2 u. 3 enthalten die notwendige Voraussetzung der Rekonziliation Ludwigs. Dasselbe gilt aber auch von Nr. 1; wollte Ludwig absolviert sein, so mußte er mit den Gebannten brechen. Fährt die Instruktion fort: Potestis etiam proponere nostra vice, so hört, wie mich dünkt, damit die Anweisung bezüglich der vom Papste gestellten Bedingungen auf. Die Gesandten werden angewiesen, wie sie sich den in den Verhandlungen auftauchenden weiteren Fragen gegenüber zu verhalten haben. Heißt es in diesem Zusammenhang De titulo debetis respondere, quod illum deponere nolumus, donec papa vel eius nuncii ad nos veniunt, qui nos coronare debent. Coram illis volumus publice dicere etc., so handelt es sich hier nicht um eine Bedingung Johanns, sondern um ein Anerbieten Ludwigs. Das Wort respondere widerspricht dem nicht, vgl. S. 123: De novo dono . . debetis nihil aliud respondere quam quod nondum vos informare poteramus, siquidem nihil a nobis petitum fuerat. Ist das Gesagte richtig, dann hat Johann nur Bedingungen für die kirchliche Rekonziliation Ludwigs gestellt, also auch nur diese zugesagt.

1) Er spricht S. 802 A von eius inhabilis conditio ad imperiale fastigium. Vgl. Vat. Akt. S. 475 Nr. 1367; S. 481 Nr. 1386[a]; S. 484 Nr. 1388 u. 1389.

2) S. 805 F. Vgl. dazu die Nachricht, die Johann dem französischen König über die Verhandlungen von Anf. 1333 gibt, Rayn. S. 521 § 28: Mandatum sufficiens non habebant, oblataque per ipsos erant insufficientia — für die Absolution — ad ea quae idem commiserat Bavarus comperta, et quae petebant per nos sibi fieri — Anerkennung als König und Kaiserkrönung — erant omnino obvia rationi.

von dem eine Zeitlang verfolgten Gedanken, zu Gunsten Friedrichs zurückzutreten, ab. Denn er kam für seine Stellung zur Rechtsfrage nicht in Betracht.[1]) Aber auch in dieser ist eine Verschiebung unverkennbar. Zunächst verschärft sich der Gegensatz gegen die päpstlichen Herrschaftsansprüche. In der Gestalt, die Ludwigs Appellation in Sachsenhausen, 22. Mai 1324, erhielt,[2]) tritt dem päpstlichen Anspruch, daß die Kirche das Reich auf die Deutschen übertragen habe, die Behauptung gegenüber, daß im Gegenteil die Kirche, was sie an Ehre und Freiheit besitzt, dem Reich verdanke.[3]) Beruht somit die ganze weltliche Gewalt der Päpste auf einer menschlichen Maßregel, so ist dagegen das Reich göttliche Stiftung: von Gott bereitet zur Ausbreitung des Evangeliums und zum Schutz des katholischen Glaubens.[4]) War hier der Einfluß der Minoritenopposition wirksam, so griffen später, vermittelt durch Marsilius und Johann von Jandun, die Gedanken der neuen Staatslehre in Ludwigs Vorstellungskreis ein. Von ihnen waren seine Handlungen in Rom: die Kaiserkrönung durch den Vertreter des römischen Volks, der Prozeß gegen Johann XXII., die Wahl Nikolaus' V., beherrscht. Damit verband sich die seltsam genug gerade in Rom erwachende Erinnerung an die deutsche Vergangenheit.[5]) Jetzt behauptete Ludwig die Trennung des Geistlichen und Weltlichen und die Beschränkung der Kirche auf das geistliche Gebiet: Gott habe Priestertum und Kaisertum begründet und erhalte sie, damit das erstere das Göttliche verwalte und das letztere über das Menschliche herrsche.[6]) Demgemäß hat der Kaiser Recht und Gewalt im Irdischen von Gott durch die Wahl, ohne daß er der Bestätigung durch einen Menschen bedarf.[7]) Rom ist sein Sitz, von wo er über die Welt und die Stadt herrscht.[8]) Das

---

1) S. Engelmann S. 94 f.

2) Schwalm S. 19 ff.

3) S. 20 § 5: Non recogitat, quod b. Silvestro pape latenti tunc temporis in spelunca magnificentissime contulit Constantinus, quidquid ecclesia libertatis hodie habet vel honoris.

4) S. 20 § 7.

5) Vat. Akt. S. 638 Nr. 1841: Quidam . . dicebant, hoc — die Wahl Nikolaus' V. — populo Romano licere et imperatori, et instrumentis antiquis et auctoritatibus diversis hoc comprobabant.

6) Prozeß gegen Johann, Baluzius II. S. 512.

7) S. 517.

8) Sedes nostra praecipua.

Schwert, das er von Gott hat, hat er als Diener Gottes zu führen. Deshalb ist er verpflichtet auch gegen einen sündigenden Papst einzuschreiten.[1]) Johanns Verbrechen besteht hauptsächlich darin, daß er gegen die auf Christi Lehre beruhende Herrschaft des Kaisers über das Weltliche verstieß, indem er sie sich selbst anzueignen suchte, um dadurch die kaiserliche und die priesterliche Würde zu verbinden, die doch Christus getrennt haben wollte.[2])

Ludwig ist nicht auf diesem Standpunkt geblieben. Bei den deutschen Fürsten war der Gegensatz gegen die Kurie stets nur relativ. Der Gedanke, zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln und dadurch den Frieden herbeizuführen, hatte unter ihnen nicht wenige Anhänger. Es war unvermeidlich, daß diese Betrachtung der Dinge seit Ludwigs Rückkehr von Italien auf seine Haltung Einfluß gewann. Der Wunsch nach Verständigung mit der Kurie führte ihn auf den Standpunkt von 1323 zurück. Er unterhandelte mit dem von ihm Abgesetzten als dem rechtmäßigen Papste und verleugnete dadurch, was er in Rom gegen Johann unternommen hatte. Dagegen verharrte er wandellos dabei, däß der Papst die Rechtmäßigkeit seiner Regierung anerkennen müsse. Selbst sein Kaisertum galt ihm trotz der Art der Krönung als unanfechtbar. Das war die unbedingte Voraussetzung bei den im Herbst 1330 durch Balduin von Trier, Johann von Böhmen und Otto von Österreich geführten Unterhandlungen.[3]) Das war der erste Punkt, auf den die Gesandten Ludwigs in der Instruktion v. Oktober 1331 verpflichtet wurden.[4]) Daran wird die Unterhandlung von 1332 gescheitert

1) S. 512 u. 519.

2) S. 516: Doctrinam Christi et apostolorum verbo traditam et exemplo firmatam de superioritate ac dominio ac gubernatione temporalium imperiali celsitudini debita . . transgredi praecepit . . ipsam superioritatem sibi . . usurpando, attentans . . imperialem et sacerdotalem simul dignitatem et potestatem habere, quas Christus ipse voluit esse distinctas.

3) Vatik. Akten S. 481 Nr. 1386[a]: Hec omnia — die Zugeständnisse Ludwigs — sic intelligantur, quod Bavarus in honore et suo statu remaneat, scilicet in regno et imperio.

4) Gewold S. 121: Primo quod noster praedictus dominus imperator Ludovicus et Romanum regnum in suis iuribus et honoribus manere debent. Demgemäß wird weiterhin nur die Wiederholung der Krönung in der herkömmlichen Weise zugestanden: Titulum deponere nolumus, donec papa vel eius nuncii ad nos veninut, qui nos coronare debent. Coram illis volumus publice dicere, quod bene compertum habemus, quod Rom. rex suam coronationem recipere debet a papa vel a suis specialibus nunciis. Et nos quidem propter

sein [1]) und das erklärte Johann Anfang 1333 für unvernünftig. [2]) Ist nun Ludwig durch die Wiederaufnahme des Abdankungsplans i. J. 1333 seiner bisherigen Haltung untreu geworden? Ich berühre damit den rätselhaftesten Punkt im politischen Verhalten Ludwigs. Er ist so rätselhaft, daß der scharfsinnigste Erforscher und genaueste Kenner der Kämpfe Ludwigs mit der Kurie genau genommen darauf verzichtet, Plan und Gedanke darin zu finden. Er erklärt den Schritt des Kaisers „psychologisch“ aus der Launenhaftigkeit und Wandelbarkeit in seinem Charakter, er habe die Lust an dem gewaltigen Streit, in den er hineingeraten war, verloren und im Verzicht auf das Reich einen Ausweg aus demselben gesehen. [3]) Nun ist gewiß nicht zu bestreiten, daß Konsequenz nicht Ludwigs starke Seite war. Aber völlig sprunghaft war sein Handeln auch nicht: denn in allem Wechsel gab es einen Punkt, der für ihn unerschütterlich feststand: die Wahrung der Ehre des Reichs. Wenn Ludwig einmal das Wort aussprach, lieber wolle er sterben, als daß er die Weltherrschaft, die durch so viel edles deutsches Blut erworben sei, in die Hände der Fremden kommen lasse, [4]) so war das Wort, wie mich dünkt, mehr als eine billige Redensart; es war der Ausdruck seiner Gesinnung. Er hat sie auch bei den Unterhandlungen von 1333 nicht verleugnet. Es handelte sich bei ihnen um eine Verabredung für den Fall seines Todes oder seiner Abdankung. [5]) Seine Absicht war, dem Hause Wittelsbach durch die Wahl des Herzogs Heinrich die Nachfolge im Reich zu sichern. Um dies zu erreichen, faßte er den Gedanken ins Auge, zugunsten des Herzogs abzudanken.

---

dissensiones, quae inter nos sunt, nostram coronationem aliunde accepimus, et ideo, ut sedi suus honor nostris temporibus non detrahatur, volumus eandem coronationem et titulum deserere et ei renunciare coram istis nunciis et volumus consecrationem et coronationem recipere a papa aut a suis specialibus nunciis. Demgemäß betitelt sich Ludwig in seinem Schreiben an Johann S. 123 Dei gratia Romanorum imperator semper Augustus, und macht er den Vorbehalt, daß die Verständigung geschehe salvo honore sedis ac sacri imperii.

1) Heinr. v. Rebdorf S. 519: Ludovicus sollempnes ambassatores . . mittit ad papam . . sed modicum profecerunt.

2) S. S. 35 Anm. 2.

3) Müller I S. 320 f.

4) Brief an Wilhelm v. Holland, Böhmer, Fontes I. S. 198.

5) Urk. Rudolfs v. Sachsen, 14. Nov. 1333, Quellen und Erörterungen VI S. 333 Nr. 289: Swann der khaiser abgieng oder bei dem reiche nicht bleiben woldt.

Aber die Voraussetzung war die Absolution und die Lossprechung von allen Strafen, die im Gefolge des Banns über ihn verhängt waren, d. h. Verlust des Herzogtums, der Pfalzgrafschaft, der Kurwürde etc.[1]) Hier kommt das zweite Motiv Ludwigs zu Tage: wie die Nachfolge im Reich seinem Haus, so sollte die Nachfolge in seinen sonstigen Würden seinen Söhnen gewahrt sein.[2]) Daß der Kaiser sich nur verpflichtete um die Absolution zu bitten,[3]) zeigt deutlich, daß die Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft auch jetzt für ihn außer allem Streit stand. Sein Rücktritt sollte der freiwillige Verzicht auf ein anerkanntes Recht, nicht — nach den Gedanken der Kurie — die Aufgabe einer angemaßten Stellung sein. Die Ehre des Reichs war also durchaus gewahrt. Beweist das Gesagte, daß Ludwigs Plan aus verständlichen, ihm naheliegenden Motiven erwuchs, so ist ferner sicher, daß er erwartete, der Vertrag werde erst durch seinen Tod zur Ausführung kommen. Denn darüber täuschte er sich nicht, daß Johann ihn nicht absolvieren werde. In Voraussicht dessen, verpflichtete er Johann von Böhmen, daß er in diesem Fall ihm auch gegen den Papst beistehen werde.[4]) Er war so fest von der Fruchtlosigkeit der Bitte um Absolution überzeugt, daß er nicht selbst Boten an die Kurie sandte, sondern dem Böhmenkönig die Führung der Verhandlungen überließ.[5]) Was er erwartete, trat ein: Johann lehnte die Absolution vor dem Verzichte auf das Reich ab. Das ist die Bedeutung seines Briefs vom 28. Juni 1334. Die vielen süßen Worte, die er Ludwig in ihm gab, können darüber nicht täuschen. Er dachte nicht daran zuerst zu handeln, sondern er

---

1) Urk. Heinrichs v. Baiern, 19. Nov. 1333 S. 334 Nr. 290: Den prief, den wir haben von vnserm herrn dem chaiser vme verzeichnusz dez reiches, daz ich den nicht zeigen sol, noch sol dhain chraft haben, piz daz in der pabst absolvirt vnd erlöst von allem dem, daz er avf in geleit vnd getan hat.

2) Dies wird durch die Verpflichtung Johanns von Böhmen und Heinrichs dem Kaiser und seinen Kindern gegenüber bestätigt S. 335 Nr. 291, 6. Dez. 1333.

3) S. 334 Nr. 290: Er sol den pabst piten, daz er im vergeb vnd abnem allez, daz er wider in vnd den stûl zu Rom getan hab.

4) F. v. Weech, Kaiser Ludwig d. B. u. König Johann v. Böhmen S. 119 Nr. 4.

5) A. a. O.: Als wir an ihn braht vnde geworben haben. Daß Ludwig nicht unterhandelte, bestätigt der Brief Johanns XXII. v. 28. Juni 1334, Vatik. Akten S. 572 Nr. 1670: Quia super premissis de tuo beneplacito aliam certitudinem — als durch die böm. u. franz. Gesandten — non habemus. Ludwig hatte also weder geschrieben noch Gesandte geschickt.

drängte dazu, daß Ludwig den ersten Schritt tue: Brich dein Zögern, vollbringe rasch, was du dir, wie ich höre, vorgesetzt hast. Was Ludwig seiner Meinung nach tun sollte, daran ließ er keinen Zweifel: er forderte Verzicht auf die königliche und kaiserliche Würde, die Ludwig okkupiert habe, auf den Namen und die Übung der königlichen und kaiserlichen Gewalt.[1]) Das war seine Übersetzung des Verzichts auf das Reich: aber Text und Übersetzung stimmten nicht.

Als der Brief des Papstes in Ludwigs Hände kam, war der ganze Plan bereits gefallen. Durch Johann von Böhmen war Frankreich in die Verhandlungen hineingezogen worden.[2]) Aber in Paris erhielt das Abkommen zwischen Ludwig und den Kurfürsten einen seiner ursprünglichen Absicht widersprechenden Gehalt.[3]) In dieser Form gaben französische und böhmische Gesandte der Kurie von ihm Kenntnis. Jetzt lautete der Plan, Ludwig wolle in die Hände des Herzogs Heinrich dem Reich entsagen, sich den Geboten der Kirche stellen und bekennen, daß er geirrt habe.[4]) Aus dem freiwilligen Rücktritt war die bedingungslose Unterwerfung unter die Kurie geworden. Die Nachricht machte gewaltiges Aufsehen. Ein Teil der Kardinäle hatte sich in dieser Zeit Ludwig genähert; er geriet

---

1) S. 571: Paratus statui regali ac imperiali, quem occupatum detines, ac nomini et omni regali et imperiali exercitio sub spe nostri amoris et gratie renuntiare realiter et expresse.

2) Böhmer, Acta imperii selecta S. 724 ff. Nr. 1033 u. 1034.

3) S. 724: Cum . . tractatus extiterit inter . . Ludovicum, qui se gerit pro imperatore Romano, ex una parte et plures ex principibus seu maiorem partem eorum, ad quos electio regis Romanorum spectare dignoscitur, ex alia . . ut . . Ludovicus cedat omni iuri et statui imperii et regni Rom. et ut principes predicti et alii ad quos pertinet procedant ad novam electionem regis Rom., tamquam imperio et regno Romanorum vacante de iure et de facto. Der letzte Satz ist nicht völlig klar. Er kann in dem Sinne gemeint sein, daß das Reich jetzt schon erledigt ist, oder in dem andern: daß es durch den Rücktritt Ludwigs erledigt wird. Nach der Wendung, qui se gerit pro imperatore, scheint mir der Sinn: das Reich ist de iure jetzt schon erledigt und wird de facto durch Ludwigs Rücktritt frei. Daß diese Fassung des Vertrags mit dem durch die deutschen Urkunden gesicherten Inhalt desselben nicht übereinstimmt, ist einleuchtend. Der Zwiespalt erklärt sich daraus, daß Heinrichs Urkunde in Paris formuliert ist. Sie bezeugt die Wendung, die der deutsche Plan in Frankreich erhielt, und erklärt zugleich, wie der Papst zu seiner mißverständlichen Auffassung der Sachlage kam.

4) Bericht eines Notars G. v. 19. Juni 1334, Vatik. Akt. S. 567 Nr. 1663. Die Hauptsache ist die Wendung „venire ad mandata ecclesie". Sie ist der Terminus technicus für die bedingungslose Unterwerfung.

in nicht geringe Aufregung. Man sandte einen Boten nach Deutschland, um festzustellen, was an der Sache sei. Ludwig verhehlte sein Erstaunen nicht und erklärte mit aller Bestimmtheit, daß er das, was man ihm angesonnen hatte, nicht tun werde.[1]) Darin lag nicht eine plötzliche Sinnesänderung. Der Abdankungsplan war in dem Augenblick zerrissen, in dem man in Paris und Avignon etwas völlig anderes aus ihm gemacht hatte, als er ursprünglich war. Das Schreiben des Kaisers an die Stadt Worms machte dem Gerede von seinem Rücktritt ein Ende.[2]) Der Brief Johanns aber blieb unbeantwortet.

Während dessen rüstete sich Johann in der Freude eines eingebildeten Sieges die Frucht zu pflücken, die durch die Unterwerfung des Kaisers reif geworden zu sein schien: er bereitete eine Bulle vor, die die Trennung Italiens vom Reiche aussprechen und zwischen Frankreich und Deutschland neue Grenzen ziehen sollte.[3]) Aber er stand am Ziel seines Lebens; er ist am 4. Dezember 1334 gestorben.

Sein Nachfolger Benedikt XII. war ihm wenig ähnlich. Daß er sich in einen gewissen Gegensatz gegen Johann XXII. stellte, ist denn auch unverkennbar. Erklärte er in seinem ersten Konsistorium, die Wiederherstellung des Friedens in der Kirche sei das Programm seiner Regierung,[4]) so konnte niemand zweifeln, daß darin ein Tadel der Haltung Johanns lag. Aber auf seine Rechtsüberzeugungen wirkte dieser Gegensatz nicht;

1) S. 568: Quod illa que dicebantur, quod vellet cedere imperio et venire ad mandata, erant falsa et multum mirabatur quod talia dicerentur. Daß die Antwort trotz des Abdankungsplans richtig war, ergibt sich aus dem oben Gesagten.

2) Böhmer, Fontes I S. 214 Nr. 20, 24. Juli 1334: Ir sullt wizzen, daz uns . . für war chunt ist getan, . . daz man offentleich redet, daz wir uns dez richs verzigen haben. Und wan uns di rede als unczitleich und unbillig dunchet, . . tun wir ew chunt, . . daz daz in unser hertze noch sin nie chom noch nimmer chümt, daz wir daz reich, do wir manig zeit uns und den unsern we umb haben getan . . bey unserm lebentigen leyb niemant aus der hant geben. Wol ist daz war und wellen sein nicht helen, daz wir . . ze rat wrden mit unsern fürsten, . . ob wir nicht enwären, daz denn zehant nach uns ein römischer künich wär. Ganz reinen Wein über die Abkunft v. Nov. 1333 schenkte, wie man sieht, diese Erklärung nicht ein. Aber in der Hauptsache war sie richtig.

3) Vat. Akten S. 557 Nr. 1637. Diese Beurteilung der vielbesprochenen Bulle scheint mir die wahrscheinlichste.

4) Heinrich v. Dießenhofen, S. 22: Quod vellet pacem reformare in tota ecclesia; vgl. Cron. s. Petr. Erf. cont. S. 365 f.

sie sind dieselben, wie sie die Kurie seither vertrat: die Politik, nicht die Anschauung erlitt durch den Wechsel der Personen einen Wandel.

Die Verständigung zwischen Johann XXII. und Ludwig hatte sich immer von neuem als unmöglich erwiesen, da der erstere darauf bestand, daß Ludwig vom Reiche weichen müsse, während dieser zu persönlicher Demütigung bereit war, aber in Bezug auf sein Königsrecht jedes Zugeständnis ablehnte. Das war der Stand der Frage, wie ihn Benedikt vorfand. Der entscheidende Fortschritt bestand nun, wie mich dünkt, darin, daß Benedikt sich entschloß, unter gewissen Bedingungen Ludwig als König anzuerkennen und ihm die Kaiserkrönung zu gewähren. Dadurch schuf er die bisher fehlende Basis für Unterhandlungen. Zu diesen ist es denn auch sofort gekommen. Niemand hat auf den Wechsel der Personen größere Hoffnungen gebaut als Ludwig. Schon am 20. März 1335 sandte er seine erste Gesandtschaft nach Avignon. Das Schreiben, durch das er sie beglaubigte, ist voll Zuversicht, daß jetzt gelingen werde, was bisher unmöglich war.[1]) Aber er erlebte mindestens eine halbe Enttäuschung: die Vollmachten seiner Gesandten erschienen in Avignon ungenügend. Damals ließ Benedikt die Forderungen, die er erhob, in einem Schriftstück zusammenstellen, das er den zurückkehrenden Gesandten mit gab.[2]) Über diese Forderungen ist weiter verhandelt worden. Leider ist dieses wichtige Schriftstück nicht erhalten, ebensowenig die nächsten Vollmachten Ludwigs, die auf Grund desselben ausgearbeitet wurden.[3]) Wir kennen die Forderungen und die Zugeständnisse des Papstes nur aus den sog. Prokuratorien Ludwigs v. 5. März u. 28. Oktober 1336.[4]) Aber diese Aktenstücke geben sichere Auskunft, da ihr Inhalt zunächst in Verhand-

---

1) Von Schwalm, N. Arch. XXVI S. 709 bekannt gemacht; es ist v. 20. März 1335.

2) Vatik. Akten S. 591 Nr. 1748, 2. Aug. 1335: Consilia vestra nobis in scriptis transmissa vim habere volumus preceptorum. Vgl. Heinrich v. Dießenhofen S. 23: Tercio nonas iulii recesserunt ambassiatores . . Ludewici de Aviniona, portantes quedam pacta, que papa petebat pro emenda suorum excessuum quibus adimpletis sperabatur ipsorum concordia.

3) Von Benedikt erwähnt in einem Bf. an Philipp von Frankreich 28. Okt. 1335, Vat. Akt. S. 601 Nr. 1762: Ludovici nuncii cum mandatis ipsius redierunt, Regesten bei Muratori, s. die Zusammenstellungen bei Rohrmann, die Procuratorien Ludwigs S. 9.

4) Zwei vom 5. März, das eine bei Bzovius z. 1336 § 2 S. 740, u. im Auszug bei Raynaldus § 18 ff. S. 62 ff. Die Kenntnis des zweiten verdanken wir Schwalm N. Arch. XXV S. 713 ff., ebenfalls zwei v. 28. Okt. Vat. Akten S. 637 Nr. 1841 u. 1842.

lungen zwischen der Kurie und den Gesandten festgestellt, dann dem Kaiser vorgetragen wurde, und sie hierauf mit seiner Genehmigung und etwaigen Abänderungsvorschlägen an die Kurie zurückgingen, um dort den abschließenden Verhandlungen zugrunde gelegt zu werden. [1]) In allen diesen Schriftstücken ist nun der Gesichtspunkt unverrückt festgehalten, daß der Zweck der Unterhandlungen die Herstellung des Friedens auf Grund der Anerkennung Ludwigs ist: es werden die Assumption Ludwigs als König, [2]) und seine Kaiserkrönung, selbst Einzelheiten, die sich auf sie beziehen, ins Auge gefaßt und geordnet. [3]) Hierin bestand das Zugeständnis Benedikts. Was er dagegen forderte, war 1. die faktische Anerkennung der von seinen Vorgängern in Anspruch genommenen päpstlichen Gewalt, d. h. des

1) Diese Art der Entstehung ergibt sich aus dem eben erwähnten Brief Benedikts an Philipp von Frankreich, Vat. Akt. S. 601 Nr. 1762; vgl. Math. v. Neuburg S. 206 mit Bezug auf die Gesandtschaft von 1335: Qui — die Gesandten — a papa et fratribus edocti, qualiter et sub qua forma redire deberent et cum quibus articulis absolucionem et gratiam petituri, iterum a principe .cum illis articulis et mandatis sufficientissimis sunt reversi. Aus dieser Art der Entstehung erklären sich die mancherlei Widersprüche, die sich in ihnen finden.

2) N. Arch. S. 716: Procuratoribus . . damus . . mandatum . . supplicandi pro assumpcione nostra in regem Romanorum et approbacione persone nostre ad imperialem dignitatem promovende. Vat. Akt. S. 642: Supplicandi pro assumptione nostra in Regem Romanorum et approbatione persone nostre ad imperialem dignitatem postmodum promovende. Dabei wurde die Rechtmäßigkeit der Wahl und damit der Regierung Ludwigs vorausgesetzt. So hat sich Ludwig das Zugeständnis gedacht, s. die Anweisung an die Gesandten bei Riezler S. 328: daz uns der babst approbier ze einem römischen kuenig als es gewonlich ist dem rich. Demgemäß bat L. nur um restitutio ad statum in quo eramus ante sentencias et processus per . . papam Johannem contra nos promulgatos, N. Arch. S. 716. Damit stimmt überein, daß nach Benedikt Ludwig erst durch die Prozesse Johanns das Recht auf die Regierung verlor, s. Schmidt, Ppstl. Urk. u. Reg. I S. 305 Nr. 15 v. 1. Okt. 1336: Sibi administratione qualibet regni et imperii Rom. per processus apostolicos rationabiliter interdicta.

3) N. Arch. S. 719: Quod urbem Romanam ante diem coronacioni nostre prefigendam non intrabimus et, si die nobis prefixa coronam propter impedimentum legitimum non receperimus, quod die proxima sequente, qua coronam receperimus iusto et legitimo cessante impedimento, ab ipsa urbe R. cum toto eciam nostro exercitu . . discedemus. Bzovius S. 746. Vatik. Akten S. 648 u. 650. Besonders setzen auch die in Aussicht genommenen Strafen die Zusicherung der Anerkennung und Kaiserkrönung voraus, Bzovius S. 746: Liberum sit Rom. pontifici prout sibi expedire videbitur ad alias poenas procedere contra nos, privando etiam nos, si sibi videbitur, imperiali, regia et qualibet alia dignitate.

Bestätigungsrechtes und des Rechts der Kaiserkrönung, 2. der Rücktritt Ludwigs von jeder kirchlichen Opposition, demgemäß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Banns und seiner Folgen. Mit dem Zugeständnis des Papstes war für Ludwig das Wesentliche erreicht. Seiner Bedingung salvo iure nostro et imperii war Genüge geschehen. Von hier aus versteht man, daß auch er bereit war, die geforderten Zugeständnisse zu machen. Verzichtete er auf die Rechtmäßigkeit seines Kaisertums,[1]) so ging er damit einen Schritt weiter als in den Verhandlungen mit Johann XXII.; aber vorbereitet war dieser Schritt durch das jenem gegenüber ausgesprochene Anerkenntnis, daß der Vollzug der Krönung zu den Ehrenrechten des Papstes gehöre. Noch weiter schien die Bitte um Assumption als König und um Bestätigung seiner Person, als zur kaiserlichen Würde zu befördernd, zu führen. Denn in ihr konnte man den Verzicht auf die bisher von Ludwig vertretene Anschauung finden, daß das Recht des Königs ausschließlich auf der Wahl beruhe. Aber so war sie nicht gemeint. Nach der Instruktion für die Gesandten gestand Ludwig die Bestätigung nur zu, wie sie im Reich herkömmlich war,[2]) d. h. als Anerkennung eines vorhandenen Rechtszustands. Demgmäß hielt er daran fest, daß seine Wahl

1) N. Arch. S. 716: Vice et nomine nostro titulum imperialem, quem Rome recepimus et quo hucusque sumus usi, dimittendi et deponendi; S. 718: Revocandi omnia et singula, que sub titulo imperiali per nos facta aut gesta fuerunt Rome vel alibi. Bzovius S. 741: Quaecunque titulo imperiali dicta vel facta per nos existunt; ferner S. 742. Vatik. Akt. S. 641: Nos assumpsisse titulum imperialem et unctionem in Roma perverse, male et iniuste et a potestatem non habente. Dann derselbe Satz wie N. A. S. 716. Vatik. Akt. S. 645 wie N. A. S. 718. Ludwig vollzog dieses Zugeständnis schon vor dem Abschluß, indem er sich in den Prokuratorien nur Romanorum rex semper Augustus nannte. Seine Forderung war aber, daß ihm der kaiserliche namen in zeitlichen Fristen wider geben werde mit der weihung, Riezler S. 328.

2) Riezler S. 328 (s. S. 43 Anm. 2). Wie das gemeint war, kann man aus der Rede seines Gesandten am 9. Okt. 1335 entnehmen: Licet dominus noster canonice sit electus . . per approbationem vestram magna virtus tribuitur, obediendi causa suscipitur et filiis Belial iugum imponitur. Debet ergo per sanctitatem vestram fieri approbatio, ut per approbationem et impedimentorum remocionem ipse fiat Jo. regibus etc., Vatik. Akten S. 599. Müllers Fassung II S. 37: „Approbation als Reichsherkommen" ist demnach unrichtig. Sie scheitert schon daran, daß das Reichsherkommen bezüglich der Approbation der päpstlichen Auffassung derselben widersprach. Das sinnlose Jo. in der Rede ist ohne Zweifel verschrieben für Jeremias. Es ist ein Bezug auf Jer. 1, 10: Ich bestelle dich heute über Völker und Königreiche, auszurotten und zu zerstören etc.

rechtskräftig und seine von ihr an beginnende Regierung rechtmäßig seien.[1]) Im übrigen wiederholten die politischen Zusagen nur die herkömmlichen Versprechungen, oder gewährten sie der Kurie Vorteile, die politisch wertvoll, aber ohne prinzipielle Bedeutung waren. Daß Ludwig in kirchlicher Hinsicht völlig auf die bisherige Opposition verzichtete, demgemäß seine Exkommunikation als berechtigt anerkannte und sich zu allem verstand, was dem kirchlichen Herkommen gemäß von Gebannten gefordert wurde, um der Absolution teilhaftig zu werden,[3]) war durch die Zugeständnisse von 1331 bereits angebahnt.

Man wird demnach zu urteilen haben, daß Ludwig, um einen politischen Gewinn — seine Anerkennung — zu erzielen, zu einem Zugeständnisse bereit war, das nicht ohne prinzipielle Bedeutung war, und daß Benedikt ihm in politischer Hinsicht entgegenkam, um die tatsächliche Anerkennung der von der Kirche beanspruchten Rechte zu erreichen.[4]) Prinzipielle Bedeutung hatte Benedikts Entgegenkommen insoweit, als er den auf die Wahl begründeten Rechtsanspruch Ludwigs auf die Herrschaft an-

---

1) S. S. 43 Anm. 2.

2) Aber Ludwig gab nicht zu, daß er den Bann verdient habe durch das, was er von des Reichs wegen getan hatte. Damit habe er nicht unrecht getan, „wan man vns vnd daz riche drucken wolt", Instruktion bei Riezler S. 328. Er dachte also den Bann nur begründet in seiner kirchlichen Haltung: d. h. seiner Stellungnahme im Armutsstreit, seinem Verkehr mit Exkommunizierten u. dgl. Tatsächlich ist der Bann am 23. März 1324 wegen Verachtung der päpstlichen Vorladung ausgesprochen worden.

3) Die Zusage de stando, obediendo et parendo mandatis ecclesie N. Arch. S. 716 ist hiernach zu beurteilen: sie gehörte zu den Zusagen, die formell bei der Absolution notwendig waren, und wird demgemäß im Zusammenhang mit dem ebenso notwendigen Sündenbekenntnis erwähnt. Nach den angeführten Worten heißt es weiter: sive de excessibus per nos commissis per nostros procuratores . . confessatis ulterius non committendis. Sachlich hatte sie jetzt die bedenkliche Bedeutung nicht wie 1334, da die beiderseitigen Zugeständnisse vertragsmäßig geregelt werden sollten.

4) Ich vermute, daß Müller zu weit geht, wenn er II S. 18 in der Forderung, daß Ludwig die Eide Heinrichs VII. und der früheren Kaiser wiederhole, die Absicht sieht, den Anspruch auf die Lehnsherrschaft über das Reich zur Anerkennung zu bringen. Gewiß betrachtete man an der Kurie Heinrichs Eid als Lehnseid. Aber man wußte auch, daß das in Deutschland nicht geschah. Daß Heinrich genannt ist, erklärt sich daraus, daß er der letzte Kaiser war; hierin liegt keine Tendenz. Daß aber der zu leistende Eid nirgends als Lehnseid bezeichnet ist, beweist, wie mich dünkt, daß Benedikt diese Frage ruhen lassen wollte.

erkannte. In diesem Punkte wich er zurück, wie Ludwig in Bezug auf die Kaiserkrönung.[1])

In den ersten Vollmachten von 1336 waren die politischen und die kirchlichen Zugeständnisse formell noch nicht geschieden.[2]) Daß es in den Oktobervollmachten geschah, erleichterte ohne Zweifel die Unterhandlungen. Sachlich wurde jedoch dadurch nichts geändert.

Ludwig hat später geurteilt, er habe den Frieden gesucht, wie es mit Gott, mit dem Recht und mit seiner Ehre möglich gewesen sei.[3]) Es liegt in diesem Wort etwas von jener sanguinischen Beurteilung der eigenen Handlungen, die ihm überhaupt eigen war. Aber unberechtigt waren seine Worte nicht. Denn erkannte ihn Benedikt als König an und gewährte er ihm die Kaiserkrönung, so blieb seine Wahl und damit das Recht des Reichs in Geltung. Die Politik Johanns war dann gescheitert.

Allein zu diesem Ende kam es nicht. Wie bekannt gab Benedikt unter dem Drucke Frankreichs den Verhandlungen eine nicht vorausgesehene Wendung, indem er die Absolution Ludwigs auf Grund der bisherigen Zugeständnisse ablehnte. Begründete er sein Nein damit, daß Ludwig sich als unbußfertig erweise, da er auf die Königs- und Kaiserwürde nicht verzichte,[4]) so lag darin das Verlassen der bisherigen Basis und die Rückkehr

---

1) Meine Auffassung dieser Episode in den Kämpfen Ludwigs unterscheidet sich von der Müllers hauptsächlich dadurch, daß ich das Zugeständnis, das in der Bereitwilligkeit des Papstes, Ludwig als König anzunehmen, lag, stärker betone. Hierin liegt, wie ich glaube, die Basis der Unterhandlungen, nicht wie Müller II S. 19 sagt, in den Prokuratorien. Daß mit ihrer Ausstellung nicht alle einzelnen Punkte definitiv genehmigt waren, betont Müller II S. 19 mit Recht. Der Beweis liegt in der Instruktion der Gesandten.

2) Alle Prokuratorien sind sehr unvollkommene Aktenstücke; sie beweisen die auch sonst bekannten übeln Zustände in der Kanzlei unter Ludwig. Die beiden vom März unterscheiden sich dadurch, daß das von Schwalm bekannt gemachte allgemeiner ist, während das schon länger bekannte, sich in der Hauptsache auf die italienischen Verhältnisse bezieht.

3) Urkundenbuch der Stadt Straßburg V S. 84: Mit got, daz wir nichtz verjehen wolten, daz uns schat an unserm kaisertum oder daz wir ihtz anders geloubt hetten, denn als der reht heilig kristengeloube gesetzet ist . . Nach dem rechten, daz wir kain ding dun wolten, damit daz ryche entlidet wurde und im sin ere abgestricket wurde. Mit unsere ere, daz wir uns des ryches mit nihten wolten verzihen noch mit deheinreley sach ufgeben.

4) Heinr. v. Dießenhofen S. 26.

auf den Standpunkt Johanns XXII. Damit war jede Aussicht auf Frieden abgeschnitten. Die Unterhandlungen wurden im Oktober 1337 abgebrochen.

Je unerwarteter dieser Ausgang war, um so stärker war der Rückschlag, der nun eintrat. Nun zum erstenmal nahm das Reich als solches Stellung zu dem Gegensatz zwischen Ludwig und der Kurie.

Ich unterlasse es, die Verhandlungen zu verfolgen, die dem Kurverein von 1338 und dem Reichstage zu Frankfurt vorausgingen. Für unseren Zusammenhang kommt nur das Ergebnis in Betracht.

Am 16. Juli 1338 versammelten sich die Kurfürsten zu Rense am Rhein. Sie verbanden sich einhellig, das Reich und ihre kurfürstliche Würde, die sie vom Reiche hätten und die jetzt und früher angegriffen sei, zu handhaben, zu beschützen und zu beschirmen gegen jedermann nach aller ihrer Macht.[1]) Der Verein der Kurfürsten war als Abschluß einer dauernden Einung zur Verteidigung des Rechtsstands im Reich gemeint. In Bezug auf diesen erklärten sie zugleich, es sei Recht und alte anerkannte Gewohnheit des Reichs, daß der von den Kurfürsten oder ihrer Mehrzahl zum römischen König Erwählte der Nennung, Billigung, Bestätigung, Zustimmung oder Ermächtigung des apostolischen Stuhls zur Verwaltung der Güter und Rechte des Kaiserreichs und zur Annahme des Königstitels nicht bedürfe.[2]) In der ersten Augustwoche folgte der Reichstag zu Frankfurt a. M. Hier erließ Ludwig am 6. August seine Proklamation Fidem catholicam.[3]) Sie ist ein umfängliches, von dem Minoriten Bonagratia verfaßtes Aktenstück. Bonagratia schreitet in der schweren Waffenrüstung kanonistischer Gelehrsamkeit einher; aber die Sätze, die die Proklamation enthält, sind klar und scharf: Macht und Gewalt des Kaisers stammen unmittelbar von Gott und nicht vom Papste. Auf Grund der Wahl ist der von den Kurfürsten Erkorene König der Römer und hat er die kaiserliche Autorität, Jurisdiktion und Gewalt, auch ehe er vom Papste gesalbt, geweiht und gekrönt ist. Der Papst besitzt in zeitlichen Dingen nicht die beanspruchte Vollgewalt. Demgemäß erklärt der Kaiser alle gegen ihn ergangenen Prozesse für nichtig und kraftlos und fordert jeder-

1) Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden, 3. Aufl. S. 49 Nr. 33.

2) Das. S. 50 Nr. 34; Zeumer, N. Arch. XXX S. 110 f.

3) Hartzheim, Concil. Germ. IV S. 323 ff. Die Abfassung durch Bonagratia erwähnt Johann v. Winterthur, Chronik, Ausg. v. G. v. Wyß S. 141.

mann auf, das Interdikt fernerhin nicht zu beobachten. An demselben Tag beschloß der Reichstag das Gesetz Licet iuris. Darin erklärt der Kaiser nach Rat und mit Zustimmung der Kurfürsten und übrigen Fürsten des Reichs, daß die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott allein ist, und daß nach dem Rechte und der alten Gewohnheit des Reichs der von den Kurfürsten oder ihrer Majorität zum Kaiser sowie König Gewählte sofort auf Grund der Wahl allein als wahrer König und Kaiser der Römer zu halten und zu nennen sei, daß ihm alle Untertanen des Reichs Gehorsam schulden und daß er volle Gewalt habe, die Rechte des Reichs zu verwalten und das Übrige zu tun, das einem wahren Kaiser zukommt, ohne der Bestätigung, Genehmigung oder Zustimmung des Papstes, des apostolischen Stuhles oder irgend eines anderen zu bedürfen.[1]) Die Deklarationen von Rense

1) Bei Altmann u. Bernheim S. 52 Nr. 36, und bei Zeumer N. Arch. XXX, 1905 S. 100 ff. Vgl. über die verschiedenen Fassungen Müller II S. 77 ff. u. S. 292 ff. u. Zeumer, a. a. O. S. 87 ff. Der Widerspruch des letzteren gegen Müllers Hypothese ist meines Erachtens begründet. Ich wurde an derselben zuerst durch die, auch von Zeumer ausgesprochene, Bemerkung irre, daß die Begriffe imperator u. rex im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nicht so scharf unterschieden werden, wie es die Voraussetzung von Müllers Hypothese ist. Zeumer erinnert S. 96 Anm. 1 an das Schreiben Innocenz' IV. über die Wahl König Wilhelms, C. J. II S. 459 Nr. 352 v. 1247. Für das 14. Jahrh. scheinen mir besonders bezeichnend Schriftstücke wie C. J. IV, I S. 309 Nr. 362. Hier handeln die Gesandten König Heinrichs VII. Was sie zu sagen haben, tragen sie vor ex parte prefati domini regis et imperatoris. Sie kündigen an adventum prefati domini imperatoris. Dann heißt es wieder: Cum dominus rex sive imperator erit ex ista parte montium. Ebenso weiterhin. Zeumers Nachweis, daß Okkams Bericht ein Auszug ist, bringt die Frage vollends zur Entscheidung. Nicht unwichtig scheint mir endlich, daß das kurfürstliche Schreiben an den Papst nach dem Renser Tag (Ficker Wiener S.B. XI S. 705 ff., Schwalm N. Arch. XXVI S. 734, vgl. dazu Zeumer XXX S. 107 ff.) mit der starken Hervorhebung des Imperiums der Situation besser entspricht, wenn Müllers Hypothese aufgegeben wird. Das Ineinanderfließen von rex u. imperator entsprang aus den tatsächlichen Verhältnissen. Denn in Bezug auf die Regierung bildete die Krönung u. die daran geknüpfte Annahme des Titels keinen Einschnitt. Auch Zeumers Erklärung des Satzes: Est verus rex et imperator censendus et nominandus, scheint mir richtig. Entscheidend ist die Formulierung des Dekrets: ut electus in imperatorem . . ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo imperatore et eidem ab omnibus subiectis imperio debeat obediri et administrationem et iurisdiotionem imperialem et imperialis potestatis plenitudinem habeat et habere ac obtinere ab omnibus censeatur et firmiter asseratur. Denn hierin liegt, daß es sich für Ludwig und die KF. nicht um den Titel, sondern um die Regierung handelte.

und Frankfurt sicherten die Rechtmäßigkeit der Regierung des von den Kurfürsten Erwählten und schlossen dadurch das Eingreifen der päpstlichen Gewalt als der obersten Regierungsgewalt aus.

Es war sechzig Jahre, seit Rudolf I. und die Kurfürsten die ganze römische Herrschaftstheorie anerkannt hatten. Jetzt ist nicht ein Rest von ihr geblieben. Die trüben und wirren legendarischen Vorstellungen über die päpstliche Vollgewalt, über den Ursprung und die Übertragung des Reichs auf die Deutschen und über die Begründung der kurfürstlichen Gewalt sind zergangen, nicht abgestoßen auf Grund einer neuen Staatstheorie, sondern in nichts aufgelöst durch die einfache Feststellung dessen, was tatsächliches, lebendiges Recht war.

Welche Bedeutung hatte nun aber diese Feststellung?

Dem Hader Ludwigs mit der Kurie hat sie kein Ende gemacht. Er endete erst mit Ludwigs Tod. Ludwig aber starb nicht als Sieger. Durch seine Territorialpolitik entfremdete er sich die Fürsten. Zwar suchten sie, indem sie ihn fallen ließen, das in Rense und Frankfurt festgestellte Recht des Reichs zu wahren.[1]) Aber der von ihnen erwählte[2]) Gegenkönig leistete alle Ludwig angesonnenen Zusagen, besonders versprach er, vor Antritt der Regierung in Italien um die päpstliche Bestätigung zu bitten.[3])

Hat man deshalb zu urteilen, daß die Deklarationen v. 1338 überhaupt keinen nennenswerten praktischen Erfolg hatten?[4])

---

1) Ludwig legte die Bedingungen Clemens' VI. den Ständen vor. Das daraufhin von Balduin v. Trier erstattete Gutachten lehnt alles ab, was an den Beschlüssen v. 1338 gemessen als Verletzung der Rechte des Reichs erscheint. Es ist gedruckt bei v. Weech S. 130. Müller hat v. Weech gegenüber den Ursprung in der Kanzlei Balduins erwiesen. Noch entschiedener ist das Gutachten der Städte bei v. Weech S. 126.

2) Clemens VI. folgte dem Vorgang Gregors X., indem er den KF. gebot, eine Wahl vorzunehmen u. hinzufügte: Alioquin sedes ipsa, a qua ius et potestas electionis ad principes pervenit eosdem, super hoc de opportuno remedio providebit, Const. imp. VIII S. 31 Nr. 16.

3) Const. imp. VIII S. 15, 4 Nr. 9, 6: Iuro, quod si in regem Romanorum assumptus fuero ad imperium postmodum assumendus, antequam ingrediar partes Italie et antequam in eis vel de eis per me vel alium seu alios aliquid disponam aut quomodolibet amministrem, apud sanctitatem vestram et sedem apostolicam approbationem persone mee et cetera, que electus in Regem Rom. promovendus in imperatorem habet prosequi, prosequar cum effectu.

4) Engelmann S. 98.

Ich glaube nicht, daß dies Urteil berechtigt ist. Ins Gewicht fällt schon die Tatsache, daß die Kurfürsten, indem sie die Wahl Karls IV. dem Papste anzeigten, die Bitte um Approbation unterließen. Sie beschränkten sich auf die herkömmliche Bitte um die Konsekration und Kaiserkrönung.[1]) Noch mehr: Karl IV. selbst hat trotz seines Versprechens jene Bitte nicht ausgesprochen. Er bevollmächtigte seine Gesandten nur die Salbung, Konsekration und Kaiserkrönung von Clemens zu verlangen.[2]) Seinem Auftrag gemäß sind diese verfahren: sie erbaten nach der herkömmlichen Formel die Gnade und Gunst des Papstes, und die genannten kultischen Akte[3]). Ist die Vermeidung der Bitte um Approbation für zufällig zu halten? Mich dünkt, daß bei einer solchen Annahme das Gewicht, das gerade das Mittelalter auf die Rechtsformel legte, unbeachtet bliebe. Das Wort approbatio wurde absichtlich nicht ausgesprochen. War das aber der Fall, dann liegt in der Vermeidung des Wortes, daß das Reich auf dem Rechtsstandpunkt beharrte, den die Erklärungen v. 1338 festgestellt hatten. Daß Clemens V. in seiner Bestätigung die päpstliche Anschauung in aller Form vortrug,[4]) änderte an dieser Tatsache nichts. Denn die von ihm ausgesprochene Approbation schuf so wenig als irgend eine der von früheren Päpsten ausgesprochenen Bestätigungen Reichsrecht; sie war nur Aussage und Wahrung des päpstlichen Anspruchs.

Ähnlich ist die Bedeutung der goldenen Bulle für die hier behandelte Frage zu beurteilen. Ich glaube, daß die Vorsicht, mit der jüngst ihre Haltung besprochen worden ist,[5]) guten Grund hat. Eine gegen die Kurie gerichtete Absicht lag Karl IV. gewiß fern. Sein Schweigen über die päpstlichen Ansprüche wird richtiger gedeutet mit dem Satz: er wollte die Stellungnahme zu ihnen vermeiden, als mit dem andern: er wollte sie abtun. Aber daß er schweigen, daß er die Stellungnahme vermeiden

---

1) Const. imp. VIII S. 94, 30 Nr. 63: Quatenus dictum electum in Rom. regum, in imperatorem promovendum paternis ulnis benignius amplectentes, ipsum regem Rom. nominantes et reputantes eidem munus consecrationis et dyadema sacri imperii . . dignemini . . impartiri. Wie man sieht, ist selbst die direkte Bitte um die nominatio unterlassen.

2) S. 136, 36 Nr. 98.

3) S. 141 Nr. 99.

4) S. 163 Nr. 100 ff. Der Eid, den Karl leistete, ist der Heinrichs VII. S. 165, 32 vgl. Const. imp. IV S. 259, 3.

5) K. Zeumer, Die goldene Bulle I S. 191 ff.

konnte, beweist trotzdem, daß jene Ansprüche Ansprüche, nicht anerkanntes, für das Königtum wesentliches Recht waren: der Gewählte wurde durch die Wahl caput mundi; er nahm von der Wahl an die administratio imperii in die Hand. Aber das Reich verpflichtete ihn nicht, sich bestätigen zu lassen, wohl aber ermächtigte es ihn zu einzelnen Handlungen, die den päpstlichen Ansprüchen zuwider liefen.[1]) Auch für die goldene Bulle ist die alte Rechtsanschauung des Reichs maßgebend. Wenn man fragt, warum Karl trotz der Art und Weise, wie er selbst zur Krone gelangt war, das Recht in dieser Weise formulierte, so wird man doch auf die Erklärungen v. 1338 zurückgeführt. Diese schufen nicht neues Recht. Die Bezeichnung Gesetz, die sich die Konstitution Licet iuris selbst beilegt,[2]) ist sachlich nicht ganz zutreffend. Sie war gleich dem Renser Weistum mehr eine Deklaration über den Rechtszustand als Herstellung desselben.[3]) Aber eine solche Deklaration kann wirken wie ein Gesetz. Es geschieht, wenn sie den Rechtszustand vor Verdunkelung bewahrt. So haben die Erklärungen von 1338 gewirkt. Sie haben gesichert, daß er sich trotz der päpstlichen Ansprüche behauptete. Diese blieben; sie wurden von der Kurie so wenig aufgegeben, als je irgend ein Recht und irgend ein Anspruch von ihr aufgegeben worden ist. Aber sie wurden niemals anerkanntes Recht.[4]) Seit 1338 war entschieden, daß die päpstliche Herrschaft über das Imperium nur dem Reiche der Vorstellungen, nicht dem der Wirklichkeit angehörte.

---

1) Das hat gerade Zeumer S. 192 u. 193 hervorgehoben.

2) „Hac in perpetuum valitura lege".

3) Zum Gesetze wird sie nur durch die Verpflichtung zur Beobachtung des alten Rechts und durch die Strafandrohung.

4) Für dieses Widereinander von Anspruch und Recht ist nichts charakteristischer als die Wahl Wenzels, s. Engelmann S. 108 ff.



